



Protokoll des Kantonsrats

82. Sitzung der 31. Legislaturperiode (2015–2018)

Donnerstag, 27. September 2018

Zeit: 8.00–12.05 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Daniel Thomas Burch, Risch

Protokoll

Beat Dittli und Claudia Locatelli

Detaillierter Report der Abstimmungsergebnisse

<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>

Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:
 - 2.1. Postulat von Hanni Schriber-Neiger und Andreas Hürlimann betreffend Verbesserung Veloführung beim Kreisel Forren zwischen Rotkreuz und Holzhäusern (Gemeinde Risch)
 - 2.2. Interpellation von Florian Weber und Daniel Abt betreffend Aushub-Deponien im Kanton Zug
3. Kommissionsbestellungen
4. Feststellung der Gültigkeit der Gesamterneuerungswahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts, des Kantonsgerichts, des Strafgerichts und des Verwaltungsgerichts für die Amtsduer 2019–2024
5. Gesamterneuerungswahlen der Zuger Gerichte für die Amtsduer 2019–2024:
 - 5.1. Wahl der hauptamtlichen Richterinnen und Richter am Obergericht
 - 5.2. Wahl der hauptamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht
 - 5.3. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts
 - 5.4. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts
 - 5.5. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Kantonsgerichts
 - 5.6. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Strafgerichts
6. Totalrevision des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank (Kantonalbankgesetz)
7. Änderung des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz)
8. Kantonsratsbeschluss betreffend Freigabe eines Objektkredits für das Projekt Sanierung Sihlbruggstrasse (KS P), Abschnitt Knoten Industrie-Knoten Blatt einschliesslich eines Radstreifens bergwärts, Gemeinde Neuheim
9. Motion der CVP-Fraktion betreffend Beseitigung des strukturellen Defizits des Kantons Zug durch eine Anpassung des NFA-Beteiligungsmodells der Gemeinden
10. Postulat von Anna Bieri und Remo Peduzzi betreffend Zukunft der Poststellen in den Zuger Gemeinden
11. Interpellation von Andreas Lustenberger betreffend Cannabis-Legalisierung
12. Interpellation von Moritz Schmid betreffend Fuss- und Radweg zwischen Walchwil (Rufibach) und Arth (Hünenbergweg)

1144 Präsenzkontrolle

An der heutigen Sitzung sind 73 Ratsmitglieder anwesend.

Abwesend sind: Barbara Häseli und Markus Hürlimann, beide Baar; Silvan Renggli, Cham; Remo Peduzzi, Hünenberg; Kurt Balmer und Matthias Werder, beide Risch; Emanuel Henseler, Neuheim.

1145 Mitteilungen

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es für einige heute nicht einfach gewesen sein dürfte, den Kantonsratssaal zu betreten. Es jährt sich nämlich zum 17. Mal das tragische Ereignis im Zuger Regierungsgebäude. Die Gedanken und Gefühle der Anwesenden sind am 27. September in besonderem Mass bei allen Opfern, deren Angehörigen und allen anderen Betroffenen. Die Sitzung an diesem Jahrestag soll Zeichen dafür sein, dass sich die Kantonsratsmitglieder der Gewalt nicht beugen und einander in gegenseitigem Respekt begegnen. Alle sind eingeladen, heute Abend um 19 Uhr am öffentlichen Gedenkanlass in der St.-Oswalds-Kirche in Zug teilzunehmen.

Es findet eine Halbtageessitzung statt. Am Nachmittag führt der traditionelle Kantonsratsausflug den Rat auf die Halbinsel Buonas.

Es gilt heute jeweils folgende Reihenfolge der Fraktionssprechenden: ALG, SP, CVP, SVP, FDP.

Sicherheitsdirektor Beat Villiger liegt mit einer Grippe im Bett und muss sich für die heutige Sitzung entschuldigen. Der Vorsitzende wünscht ihm gute Besserung.

Ab ca. 10 Uhr sind Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klasse der Tagesschule Elementa aus Neuheim, begleitet von Cornelia Gisler, zu Besuch im Kantonsratssaal. Der Vorsitzende heisst sie schon jetzt herzlich willkommen.

Die Ratsmitglieder finden auf ihrem Pult das neue, vor wenigen Tagen erschienene TUGIUM, das wissenschaftliche Jahrbuch des Staatsarchivs Zug, des Amts für Denkmalpflege und Archäologie, des kantonalen Museums für Urgeschichte und des Museums Burg Zug. Das TUGIUM berichtet über die Tätigkeit dieser Ämter und Museen im vergangenen Jahr und ist voll von interessanten Beiträgen zur Geschichte, Kunstgeschichte und Archäologie des Kantons Zug. Protokollführer und TUGIUM-Redaktor Beat Dittli wünscht den Ratsmitgliedern viel Vergnügen bei der Lektüre. Der Vorsitzende dankt allen Beteiligten für ihre Arbeit.

TRAKTANDUM 1

1146 Genehmigung der Traktandenliste

→ Der Rat genehmigt die vorliegende Traktandenliste ohne Änderungen.

TRAKTANDUM 2

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:

- 1147** Traktandum 2.1: **Postulat von Hanni Schriber-Neiger und Andreas Hürlimann betreffend Verbesserung Veloführung beim Kreisel Forren zwischen Rotkreuz und Holzhäusern (Gemeinde Risch)**

Vorlage: 2894.1 - 15861 (Postulatstext).

- Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

- 1148** Traktandum 2.2: **Interpellation von Florian Weber und Daniel Abt betreffend Aushubdeponien im Kanton Zug**

Vorlage: 2893.1 - 15860 (Interpellationstext).

- Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

TRAKTANDUM 3

Kommissionsbestellungen

Es sind keine Kommissionen zu bestellen oder neue Kommissionsmitglieder zu wählen.

TRAKTANDUM 4

- 1149** **Feststellung der Gültigkeit der Gesamterneuerungswahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts, des Kantonsgerichts, des Strafgerichts und des Verwaltungsgerichts für die Amtsduer 2019–2024**

Der **Vorsitzende** orientiert, dass bezüglich der Gesamterneuerungswahlen der Zuger Gerichte für die Amtsduer 2019–2024 der Regierungsrat am 29. Mai 2018 die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts, Kantonsgerichts und Strafgerichts sowie die Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichts in stiller Wahl als gewählt erklärt hat. Die Rechtsmittelfrist betreffend Gewähltterklärung der Richterinnen und Richter ist unbenutzt abgelaufen. Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsgerichts fand am 24. Juni 2018 ein Urmengang statt.

Gemäss § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (WAG) muss der Kantonsrat die Gültigkeit der Wahl feststellen. Der Regierungsrat stellt dem Kantonsrat folgende Anträge:

- Die Gültigkeit der Gesamterneuerungswahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts, des Kantonsgerichts, des Strafgerichts und des Verwaltungsgerichts für die Amtsduer 2019–2024 sei mit der nachfolgenden Ausnahme festzustellen.
- Es sei festzustellen, dass die Wahl von René Windlin als Ersatzmitglied des Kantonsgerichts und Strafgerichts für die Amtsduer 2019–2024 nicht gültig sei.
- Die Staatskanzlei sei zu beauftragen, den Beschluss des Kantonsrats im Amtsblatt des Kantons Zug zu veröffentlichen.

Esther Haas als Sprecherin der ALG-Fraktion hält fest, dass es Voten gibt, die ihr leicht fallen, und solche, mit denen sie sich schwer tut. Das vorliegende Votum gehört in die zweite Kategorie, dies vor allem, weil die ALG nach einem breit abgestützten Auswahlverfahren der Überzeugung war, einen sehr gut geeigneten Kandidaten als Ersatzrichter für das Kantonsgericht gefunden zu haben. Es war der ALG von Anfang an bewusst, dass ihr Kandidat einen ungewöhnlichen Ausbildungsweg zur Erlangung der vom Gesetz geforderten «gleichwertigen Fachausbildung» hinter sich hatte. Die Votantin selber ist einen gradlinigen Weg gegangen, mit Gymnasium, Studium und Abschluss als lic. rer. pol. Das hindert sie aber nicht daran, gleichwertige Ausbildungen auch als solche anzuerkennen. Soviel zur persönlichen Ebene, die hier aber keine Relevanz hat und deshalb ausgeblendet werden muss – von der Votantin und von allen.

Die Votantin ortet eine zweite Ebene, die hier hineinspielt, nämlich die politische: Seitens des «Postenschachergremiums» gab es eine einzige Nachfrage hinsichtlich der Kandidatur. Daraufhin stellte die ALG ein umfangreiches Dossier über Ausbildungen und Leistungsausweise ihres Kandidaten zusammen. Das Erstaunen der Votantin war gross, als sie nach der Rückkehr aus ihren Sommerferien per eingeschriebenen Brief erfuhr, dass die Regierung auf Antrag des Obergerichts die Wählbarkeitsvoraussetzungen des ALG-Kandidaten in Abrede stellt. Die Regierung gewährte der ALG rechtliches Gehör, was diese auch wahrnahm. Bei der der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) angegliederten «School of Management and Law» holte die ALG eine Stellungnahme betreffend Stellenwert und Gleichwertigkeit der mehrjährigen berufsbegleitenden Aus- und Weiterbildungen ihres Kandidaten ein. Dabei ging es um die Frage, ob die Vor-Bologna-Abschlüsse einem MAS nach Bologna-Definition entsprechen. Die ZHAW bejahte das. Es ist zu betonen, dass Richterwahlen Volkswahlen sind. Es geht hier daher nicht darum, welche Ersatzrichter das Obergericht möchte und welche Voraussetzungen es gerne erfüllt haben möchte; hierzu kann es jederzeit Antrag auf entsprechende Anpassungen stellen. Und es geht auch nicht darum, welche Ersatzrichter die Regierung möchte. Es geht *nicht* um die politische Ebene.

Man bewegt sich hier in einem heiklen Bereich: Das Obergericht, die Judikative, hegt Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen, die Regierung, die Exekutive, nimmt diese Zweifel auf und stellt Antrag auf «nicht erfüllte Wahlvoraussetzungen». Wenn der Kantonsrat nun politisch als Legislative entscheidet, greift in die Richterwahlen – notabene Volkswahlen – ein. Man bewegt sich hier in einem Zwischenbereich der demokratischen Gewalten. Diesem Zwischenbereich muss man ein besonderes Augenmerk widmen, weil er sehr heikel ist.

Es kann hier also einzig und allein um die dritte Ebene, nämlich um die sachliche Frage gehen, was der Ausdruck «gleichwertige Fachausbildung» im Gesetz konkret bedeutet und wie er auszulegen ist. Das Gesetz lässt einen gewissen Ermessensspielraum offen, da nur «gleichwertige Fachausbildung» steht. Persönlich und politisch kann man dazu eigentlich nur unzureichende Antworten geben. Sachlich gesehen, braucht es hier Expertise. Diese liegt vor. Die School of Management and Law der ZHAW gibt die Richtung vor und schreibt in ihrer Stellungnahme von der hier notabene gegebenen Gleichwertigkeit eines Masters in Advanced Studies, kurz MAS. Nun liegt es am Kantonsrat, darüber zu befinden, ob die Voraussetzung «gleichwertige Fachausbildung», welche für das Amt eines Ersatzrichters am Kantonsgericht gefordert ist, in diesem konkreten Fall erfüllt ist. Auf jeden Fall fällt der Kantonsrat einen Entscheid mit Präjudizcharakter: Folgt er der Empfehlung der ZHAW, behält er bezüglich Wählbarkeitsvoraussetzungen einen gewissen Spielraum, und es sind auch Fachpersonen mit nicht gewöhnlichem Juristikstudium als Ersatzrichter erlaubt. Verneint der Rat die Wählbarkeitsvoraussetzungen des ALG-

Kandidaten, müsste mittels Motion eine genauere Aussage ins Gesetz geschrieben werden, was denn «gleichwertige Fachausbildung» bedeutet.

Die ALG ist überzeugt von den erfüllten Wählbarkeitsvoraussetzungen ihres Kandidaten und stellt den **Antrag**, dessen Wahl gültig zu erklären.

Thomas Werner teilt mit, dass die SVP-Fraktion das Thema ebenfalls beraten hat und beschlossen hat, sämtliche Anträge der Regierung zu unterstützen. Es ist der SVP-Fraktion nicht bekannt, ob die ALG bei der Rekrutierung ihres Kandidaten die Wählbarkeitsvoraussetzung schlicht zu wenig beachtete, ob sie – was die SVP vermutet – die betreffende Formulierung einfach anders auslegte als die Regierung oder ob sie sich allenfalls zu früh auf einen Kandidaten festlegte und keinen Schritt zurück mehr tun konnte. Die SVP ist aber auch der Meinung, dass nicht im Kantonsratssaal im Detail über Aus- oder Weiterbildung sowie Berufserfahrung eines Kandidaten diskutiert werden sollte. Dies hätte im Vorfeld geschehen müssen. Was aber sicher ist: Der Kantonsrat befindet sich jetzt in einer eher ungewöhnlichen Lage und bestimmt darüber, ob die Wahl eines Kandidaten, der von einer Partei vorgeschlagen und von der Regierung gewählt wurde, allenfalls nicht gültig sein soll.

Grundsätzlich ist die SVP der Meinung, dass es Sache der Parteien ist, in Eigenverantwortung Kandidatinnen und Kandidaten zu portieren, welche der Herausforderung auch gewachsen sind. Sie stellt nicht in Abrede, dass René Windlin diese Aufgaben meistern könnte, eventuell könnte er es sogar sehr gut. Sie ortet das Problem eher bei der Gefahr, dass einzelne Parteien vor Gericht je nach Ausgang des Richterspruchs die formelle Zusammensetzung des Gerichts anzweifeln könnten. Gerichte müssen vertrauenswürdig sein und wollen und sollen keine Risiken eingehen. Deshalb achten sie sorgsam darauf, immer alle formellen Voraussetzungen einzuhalten. Auch das Kantons- und Strafgericht würde dies tun, und so bestünde die Gefahr, dass René Windlin nun gewählt und die Wahl als gültig akzeptiert wird, er aber am Gericht, um eben diese Gefahr eines formellen Fehlers zu umgehen, nie eingesetzt würde.

Auf Hinweis des Obergerichts, dass Zweifel an den Wählbarkeitsvoraussetzungen bestehen, hat die Regierung pflichtbewusst den Kantonsrat auf diesen Umstand hingewiesen. Der Kantonsrat hat nun die Möglichkeit zu entscheiden, ob er das Risiko eingeht, jemanden zu wählen, der allenfalls die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder auf Nummer sicher zu gehen und die Wahl als nicht gültig abzuerkennen. Die SVP-Fraktion empfiehlt, punkto Rechtssicherheit keine Risiken einzugehen und den Anträgen der Regierung zu folgen. Für den Kandidaten, welcher sicher nicht mit einem derartigen Ausgang seiner Nomination gerechnet hat, tut es der SVP-Fraktion leid.

- ➔ Der Rat stimmt den Anträgen 1 und 3 des Regierungsrats stillschweigend zu.
- ➔ **Abstimmung 1:** Der Rat stimmt dem Antrag 2 des Regierungsrats mit 51 zu 13 Stimmen zu.

TRAKTANDUM 5

Gesamterneuerungswahlen der Zuger Gerichte für die Amts dauer 2019–2024

Vorlage: 2887.1 - 15825 (Bericht und Antrag der Justizprüfungskommission).

Der **Vorsitzende** hält bezüglich der verfassungsrechtliche Ausgangslage für dieses Geschäft fest, dass gemäss § 41 Abs. 1 Bst. I Ziff. 2 der Kantonsverfassung der Kantonsrat die hauptamtlichen Richterinnen und Richter aus den Mitgliedern der Gerichte wählt, dies für die Dauer von sechs Jahren. Anders ausgedrückt: Aus den vom Volk gewählten Richterinnen und Richtern muss der Kantonsrat zusätzlich die hauptamtlichen, nicht aber die nebenamtlichen bestimmen.

Für das Kantonsgericht und das Strafgericht erübrigt sich die vorgängige Wahl der hauptamtlichen Richterinnen und Richter, weil der Kantonsrat am 22. Februar 2018 die Anzahl der vollamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichts auf neun, der vollamtlichen Mitglieder des Strafgerichts auf vier und der Ersatzmitglieder für das Kantons- und Strafgericht auf sechs festgesetzt hat und die Mitglieder des Kantonsgerichts und Strafgerichts ausschliesslich hauptamtlich tätig sind. Aufgrund stiller Wahl steht gerade die nötige Anzahl Richterinnen und Richter für diese Funktionen fest. Ebenfalls am 22. Februar 2018 hat der Kantonsrat für das Obergericht die Zahl der vollamtlichen Mitglieder des Obergerichts auf fünf und der nebenamtlichen Mitglieder auf zwei festgesetzt, weshalb heute aus der Reihe der sieben Mitglieder des Obergerichts fünf hauptamtliche Mitglieder zu wählen sind.

Mit Kantonsratsbeschluss vom 29. Januar 2009 wurde für das Verwaltungsgericht ab dem Jahr 2009 ein drittes Vollamt bewilligt, weshalb der Rat heute aus der Reihe der sieben Mitglieder des Verwaltungsgerichts drei hauptamtliche Mitglieder zu wählen hat. Weiter muss der Kantonsrat gemäss § 41 Abs. 1 Bst. I Ziff. 3 und 4 der Kantonsverfassung für die Dauer von sechs Jahren die Präsidien des Kantonsgerichts, des Strafgerichts, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts aus den Mitgliedern der betreffenden Gerichte wählen.

Der Kantonsrat hat also zwölf Wahlen vorzunehmen. Die Ratsmitglieder erhalten ein Set mit zwölf Wahlzetteln. In der Vorlage 2887.1 der erweiterten Justizprüfungskommission sind die Namen sämtlicher Richterinnen und Richter aufgeführt. Der Vorsitzende wird jeweils den Kreis der wählbaren Personen in Erinnerung rufen und die Vorschläge der Fraktionen mitteilen.

Wichtig ist, beim Ausfüllen aller zwölf Wahlzettel jeweils die Person der Wahl mit Namen und Vornamen aufzuschreiben. Sofern jemand eine nicht wählbare Person wählt, ist der betreffende Stimmzettel ungültig. Zu beachten ist auch, dass es sich hier um echte Wahlen und nicht nur um Bestätigungswahlen handelt. Es ist somit nicht «Ja» oder «Nein», sondern Name und Vorname aufzuschreiben.

Stimmenzählerin Rita Hofer und der stellvertretende Stimmenzähler Karl Nussbaumer sammeln die Wahlzettel *en bloc* ein und ziehen sich dann zur Auszählung ins Regierungsratszimmer zurück. Der Landschreiber und die Standesweibelin werden sie dabei unterstützen. In der Zwischenzeit wird die Sitzung weitergeführt. Die Abstimmungsanlage wird dann von Stimmenzähler Ralph Ryser und der stellvertretenden Stimmenzähler Hanni Schriber-Neiger bedient.

1150 Traktandum 5.1: Wahl der hauptamtlichen Richterinnen und Richter am Obergericht

Der **Vorsitzende** hält fest, dass aus der Reihe der sieben Mitglieder des Obergerichts fünf hauptamtliche Mitglieder zu wählen sind. Wählbar ist nur ein Mitglied des Obergerichts. Es liegen folgende Anträge vor:

- Antrag der FDP-Fraktion und der JPK: Andrea Hager
- Antrag der CVP-Fraktion und der JPK: Peter Huber
- Antrag der CVP-Fraktion und der JPK: Marc Siegwart
- Antrag der ALG- und der SP-Fraktion sowie der JPK: Stephan Scherer
- Antrag der SVP-Fraktion und der JPK: Felix Ulrich

Nach der Auszählung der Wahlzettel gibt der **Vorsitzende** die Ergebnisse bekannt:

Wahlzettel 1, erstes hauptamtliches Mitglied des Obergerichts

Ausgeteilte Wahlzettel	Eingegangene Wahlzettel	Leere Wahlzettel	Ungültige Wahlzettel	In Betracht fallende Wahlzettel	Absolutes Mehr
73	73	4	0	69	35

Stimmen haben erhalten:	Anzahl Stimmen
Andrea Hager	68
Stephan Scherer	1

- Der Rat wählt Andrea Hager für die Amts dauer 2019–2024 zur hauptamtlichen Richterin des Obergerichts.

Wahlzettel 2, zweites hauptamtliches Mitglied des Obergerichts

Ausgeteilte Wahlzettel	Eingegangene Wahlzettel	Leere Wahlzettel	Ungültige Wahlzettel	In Betracht fallende Wahlzettel	Absolutes Mehr
73	73	8	0	65	33

Stimmen hat erhalten:	Anzahl Stimmen
Peter Huber	65

- Der Rat wählt Peter Huber für die Amts dauer 2019–2024 zum hauptamtlichen Richter des Obergerichts.

Wahlzettel 3, drittes hauptamtliches Mitglied des Obergerichts

Ausgeteilte Wahlzettel	Eingegangene Wahlzettel	Leere Wahlzettel	Ungültige Wahlzettel	In Betracht fallende Wahlzettel	Absolutes Mehr
73	73	8	1	64	33

Stimmen hat erhalten:	Anzahl Stimmen
Marc Siegwart	64

- Der Rat wählt Marc Siegwart für die Amts dauer 2019–2024 zum hauptamtlichen Richter des Obergerichts.

Wahlzettel 4, viertes hauptamtliches Mitglied des Obergerichts

Ausgeteilte Wahlzettel	Eingegangene Wahlzettel	Leere Wahlzettel	Ungültige Wahlzettel	In Betracht fallende Wahlzettel	Absolutes Mehr
73	73	4	0	69	35

Stimmen hat erhalten:	Anzahl Stimmen
Stephan Scherer	69

- Der Rat wählt Stephan Scherer für die Amts dauer 2019–2024 zum hauptamtlichen Richter des Obergerichts.

Wahlzettel 5, fünftes hauptamtliches Mitglied des Obergerichts

Ausgeteilte Wahlzettel	Eingegangene Wahlzettel	Leere Wahlzettel	Ungültige Wahlzettel	In Betracht fallende Wahlzettel	Absolutes Mehr
73	73	6	0	67	34

Stimmen hat erhalten:	Anzahl Stimmen
Felix Ulrich	67

- Der Rat wählt Felix Ulrich für die Amts dauer 2019–2024 zum hauptamtlichen Richter des Obergerichts.

1151 Traktandum 5.2: Wahl der hauptamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht

Der **Vorsitzende** hält fest, dass aus der Reihe der sieben Mitglieder des Verwaltungsgerichts drei hauptamtliche Mitglieder zu wählen sind. Wählbar ist nur ein Mitglied des Verwaltungsgerichts. Es liegen folgende Anträge vor:

- Antrag der FDP-Fraktion und der JPK: Gisela Bedognetti
- Antrag der CVP- Fraktion und der JPK: Aldo Elsener
- Antrag der ALG-Fraktion und der JPK: Adrian Willimann

Nach der Auszählung der Wahlzettel gibt der **Vorsitzende** die Ergebnisse bekannt:

Wahlzettel 6, erstes hauptamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichts

Ausgeteilte Wahlzettel	Eingegangene Wahlzettel	Leere Wahlzettel	Ungültige Wahlzettel	In Betracht fallende Wahlzettel	Absolutes Mehr
73	73	6	0	67	34

Stimmen haben erhalten:	Anzahl Stimmen
Gisela Bedognetti	66
Mathias Suter	1

- Der Rat wählt Gisela Bedognetti für die Amts dauer 2019–2024 zur hauptamtlichen Richterin des Verwaltungsgerichts.

Wahlzettel 7, zweites hauptamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichts

Ausgeteilte Wahlzettel	Eingegangene Wahlzettel	Leere Wahlzettel	Ungültige Wahlzettel	In Betracht fallende Wahlzettel	Absolutes Mehr
73	73	6	0	67	34

Stimmen hat erhalten:	Anzahl Stimmen
Aldo Elsener	67

- Der Rat wählt Aldo Elsener für die Amts dauer 2019–2024 zum hauptamtlichen Richter des Verwaltungsgerichts.

Wahlzettel 8, drittes hauptamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichts

Ausgeteilte Wahlzettel	Eingegangene Wahlzettel	Leere Wahlzettel	Ungültige Wahlzettel	In Betracht fallende Wahlzettel	Absolutes Mehr
73	72	10	1	61	31

Stimmen hat erhalten:	Anzahl Stimmen
Adrian Willimann	61

- Der Rat wählt Adrian Willimann für die Amtszeit 2019–2024 zum hauptamtlichen Richter des Verwaltungsgerichts.

1152 Traktandum 5.3: Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nur ein Mitglied des Obergerichts wählbar ist. Es liegt folgender Antrag vor:

- Antrag der SVP-Fraktion und der JPK: Felix Ulrich.

Nach der Auszählung der Wahlzettel gibt der **Vorsitzende** das Ergebnis bekannt:

Wahlzettel 9, Präsidentin oder Präsident des Obergerichts

Ausgeteilte Wahlzettel	Eingegangene Wahlzettel	Leere Wahlzettel	Ungültige Wahlzettel	In Betracht fallende Wahlzettel	Absolutes Mehr
73	73	7	0	66	34

Stimmen hat erhalten:	Anzahl Stimmen
Felix Ulrich	66

- Der Rat wählt Felix Ulrich für die Amtszeit 2019–2024 zum Präsidenten des Obergerichts.

1153 Traktandum 5.4: Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nur ein Mitglied des Verwaltungsgerichts wählbar ist. Es liegt folgender Antrag vor:

- Antrag der CVP-Fraktion und der JPK: Aldo Elsener.

Nach der Auszählung der Wahlzettel gibt der **Vorsitzende** das Ergebnis bekannt:

Wahlzettel 10, Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsgerichts

Ausgeteilte Wahlzettel	Eingegangene Wahlzettel	Leere Wahlzettel	Ungültige Wahlzettel	In Betracht fallende Wahlzettel	Absolutes Mehr
73	73	7	0	66	34

Stimmen hat erhalten:	Anzahl Stimmen
Aldo Elsener	66

- Der Rat wählt Aldo Elsener für die Amtszeit 2019–2024 zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts.

1154 Traktandum 5.5: Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Kantonsgerichts

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nur ein Mitglied des Kantonsgerichts wählbar ist. Es liegt folgender Antrag vor:

- Antrag der FDP-Fraktion und der JPK: Werner Staub.

Nach der Auszählung der Wahlzettel gibt der **Vorsitzende** das Ergebnis bekannt:

Wahlzettel 11, Präsidentin oder Präsident des Kantonsgerichts

Ausgeteilte Wahlzettel	Eingegangene Wahlzettel	Leere Wahlzettel	Ungültige Wahlzettel	In Betracht fallende Wahlzettel	Absolutes Mehr
73	73	6	1	66	34

Stimmen haben erhalten:	Anzahl Stimmen
Werner Staub	65
Aldo Staub	1

- Der Rat wählt Werner Staub für die Amtszeit 2019–2024 zum Präsidenten des Kantonsgerichts.

1155 Traktandum 5.6: Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Strafgerichts

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nur ein Mitglied des Strafgerichts wählbar ist. Es liegt folgender Antrag vor:

- Antrag der SVP-Fraktion und der JPK: Carole Ziegler.

Nach der Auszählung der Wahlzettel gibt der **Vorsitzende** das Ergebnis bekannt:

Wahlzettel 12, Präsidentin oder Präsident des Strafgerichts

Ausgeteilte Wahlzettel	Eingegangene Wahlzettel	Leere Wahlzettel	Ungültige Wahlzettel	In Betracht fallende Wahlzettel	Absolutes Mehr
73	73	9	0	64	33

Stimmen hat erhalten:	Anzahl Stimmen
Carole Ziegler	64

- Der Rat wählt Carole Ziegler für die Amtszeit 2019–2024 zur Präsidentin des Strafgerichts.

Der **Vorsitzende** gratuliert allen Gewählten zu ihrer Wahl und wünscht ihnen viel Erfolg in ihrem anspruchsvollen Amt.

An dieser Stelle übernimmt die stellvertretende Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart den Platz des Landschreibers.

TRAKTANDUM 6

1156 **Totalrevision des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank (Kantonalbankgesetz)**

Vorlagen: 2845.1/1a - 15730 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2845.2 - 15731 (Antrag des Regierungsrats); 2845.3/3a/3b/3c/3d/3e - 15804 (Bericht und Antrag der Kommission); 2845.4/4a - 15828 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission).

EINTRETENSDEBATTE

Bevor **Andreas Hostettler**, Präsident der vorberatenden Kommission, auf die wichtigsten Elemente und Diskussionspunkte zu sprechen kommt, skizziert er kurz, in welchem Umfeld dieses Gesetz beraten wird:

- Der Kantonsrat hat eine Doppelrolle: Er ist einerseits der Gesetzgeber, andererseits ist er Aktionär, dies jedoch nur zu 50 Prozent. Er darf daher in seiner 100-prozentigen gesetzgeberischen Kompetenz die Privataktionäre nicht vergessen.
- Die Generalversammlung der Aktionäre muss allen Änderungen ebenfalls zustimmen. Der Kantonsrat kann also nicht alleine bestimmen und muss auf ein angemessenes Gleichgewicht achten.
- Der Kanton Zug profitiert von einer von 175 auf 200 Franken erhöhten Dividende pro Aktie. Zudem wurde der Steuerrabatt von 50 Prozent im Rahmen von «Finanzen 2019» gestrichen.

Die Ziele der totalen Gesetzesrevision lassen sich wie folgt umschreiben:

- bessere Anpassungsfähigkeit;
- mehr Rechtssicherheit;
- erhöhte Flexibilität.

Auch wenn es in der Totalrevision vordergründig nicht um eine grundsätzliche Diskussion über Zweck und Ziel der Kantonalbank geht bzw. ging, kann sich der Kantonsrat den wichtigsten Grundsatzfragen nicht entziehen. Diese sind:

- Will man eine Kantonalbank bzw. eine Kantonalbank mit Staatsgarantie?
- Wie wird diese Staatsgarantie abgegolten?

Die vorberatende Kommission hat diese Fragen beantwortet, die Stawiko ebenfalls, der Rat wird sie heute abschliessend beraten und beantworten.

Was wird im Kantonalbankgesetz geändert? Die Regierung und die Kommission wollen ein schlankes Gesetz. Es muss in diesem kantonalen Gesetz nur noch das geregelt werden, was nicht bereits auf Bundesebene umfassend im Bankengesetz, in der Bankenverordnung und in den FINMA-Rundschreiben geregelt ist. Dazu gehören nachfolgend die passenden Statuten, welche von der Generalversammlung und den Aktionären verabschiedet werden. Ebenfalls gehört dazu das Organisationsreglement, welches vom Bankrat verabschiedet wird. Zudem hat der Finanzdirektor eine Eignerstrategie versprochen, die aufzeigt, wohin die Bank gehen will. Diese Arbeiten werden nach der heutigen Sitzung aufgenommen.

Am Rand sei bemerkt: Die Grundlagen der totalen Gesetzesrevision wurden in einem Steuerungsausschuss unter direktem Einbezug der Zuger Kantonalbank (ZKB) sorgfältig erarbeitet. Zudem wurde zu allen Vorschlägen, welche die Kommission machte, die Meinung der ZKB abgeholt. Somit waren die Meinung und Haltung der ZKB der Kommission jeweils bekannt, und wenn nicht, wurden diese auf die nächste Kommissionssitzung eingeholt. Anderslautende Vorwürfe weist die Kommission entschieden zurück.

Die wichtigsten, umstrittensten und auch heute nochmals zur Debatte stehenden Knackpunkte sind die folgenden:

- Grundfrage 1: Will der Kanton eine eigene Bank, eine eigene Kantonalbank, dann muss er mindestens ein Drittel der Aktien halten.
- Grundfrage 2: Wie hoch soll der Aktienanteil des Kantons an der Kantonalbank sein? Die vorberatende Kommission hat sich hier glasklar für mindestens 50 Prozent entschieden. Es werden somit keine Aktien verkauft.
- Grundfrage 3: Staatsgarantie ja oder nein?
- Grundfrage 4: Wie wird die Staatsgarantie abgegolten? Welches Modell wählt man: pro- oder antizyklisch?
- Grundfrage 5: Gehört der Lohn des CEO in das Gesetz?

Die Kommission ist klar der Meinung, dass der Kantonsrat auf die Debatte einreten und die fünf Grundfragen resp. die einzelnen Paragrafen beraten soll. Um zielführend debattieren zu können, stellt die Kommission den **Antrag**, § 5 nach § 2 bzw. vor § 3 zu bearbeiten.

Der Kommissionspräsident dankt den Kommissionsmitgliedern, die intensiv und engagiert mitdiskutiert haben, der Finanzdirektion und deren Mitarbeiter Marco Braschler für die jeweils schnellen Reaktionen sowie der ZKB, welche offen und kooperativ mitgearbeitet hat.

Gabriela Ingold, Präsidentin der Staatswirtschaftskommission, orientiert, dass die Stawiko die Vorlage an ihrer Sitzung vom 29. August 2018 beraten hat und ohne Gegenstimmen auf die Vorlage eingetreten ist. Die Stawiko anerkennt den Bedarf nach einer Gesetzesanpassung, dies umso mehr, als diese bereits zu Beginn der laufenden Legislatur angekündigt wurde. Die Ausgangslage ist aufgrund der Rahmenbedingungen etwas speziell, trägt der Kanton hier doch verschiedene Hüte: Einerseits ist er Hauptaktionär, andererseits ist er Garant für die Staatsgarantie – und nicht zu vergessen: Der Kantonsrat ist Gesetzgeber.

Die Stawiko stellt sich grossmehrheitlich hinter die Gesetzesvorlage und hinter die Änderungen der vorberatenden Ad-hoc-Kommission. Sie teilt insbesondere die Auffassung, dass der Kanton weiterhin die Hälfte des Aktienkapitals in seinem Eigentum halten soll. Dies ist aus Sicht der Stawiko zentral, damit die zukünftigen Jahresrechnungen des Kantons nicht durch etwaige Verkäufe von Aktien aufpoliert werden können. Bei der Staatsgarantie ist die Stawiko selbstredend ebenfalls der Meinung, dass die Haftung nachrangige Verbindlichkeiten nicht erfassen kann. Hingegen ist sie dezidiert der Meinung, dass die Abgeltung für die Staatshaftung nicht mit der Höhe der Dividendenzahlungen in Konnex stehen darf. Auf eine solche Idee kommt man nur, wenn man die Hüte des Kapitalanlegers und des Haftenden nicht klar auseinanderhält. Als Vertreter des für die Staatsgarantie haftenden Kantons möchte die Stawiko ein risikobasiertes Modell sehen. Die Stawiko-Präsidentin wird sich in der Detailberatung im Detail dazu äussern.

Den durch die Kommission eingefügten Titel «Lohn der Geschäftsleitung» bei § 14a kann die Stawiko nicht akzeptieren. Sie begründet das kurz wie folgt:

- zu operative Bestimmung;
- Eingriff in die Befugnisse der Generalversammlung;
- im Gesetz deplatziert.

Die Kommission wurde bei diesem Thema wohl vom Teufel geritten. Gerne äussert sich die Stawiko-Präsidentin in der Detailberatung genauer dazu. Sie bittet den Rat, auf das Gesetz einzutreten und es in der Version der Stawiko zu genehmigen.

Anastas Odermatt spricht für die ALG-Fraktion. Das Gesetz über die Zuger Kantonalbank ist in die Jahre gekommen und wird totalrevidiert. Es soll aktualisiert, schlanker und moderner werden. Neu wird es anstatt Gesetz und Geschäftsreglement das Gesetz, entsprechende Statuten, eine Eignerstrategie und weitere Regle-

mente geben. Die ALG-Fraktion begrüßt diese Schritte. Insbesondere hinsichtlich Flexibilität macht es Sinn, dass es neu Statuten gibt.

Die ALG ist für Eintreten. Die fünf Grundfragen des Kommissionspräsidenten beantwortet sie wie folgt:

- Die ALG will, dass der Kanton Zug eine eigene Bank hat.
- Der Aktienteil des Kantons soll 50 Prozent betragen.
- Staatsgarantie ja.
- Abgeltung der Staatsgarantie vorzüglich aufgrund eigener Perspektiven.
- Die Lohnfrage ist im Gesetz am richtigen Ort.

Alois Gössi spricht für die SP-Fraktion. Die Zuger Kantonalbank kann als Erfolgsgeschichte bezeichnet werden. Gegründet noch im 19. Jahrhundert aus wirtschaftlicher Not zusammen mit der Privatwirtschaft – dies quasi als Exot im Vergleich zu anderen Kantonalbanken in der Schweiz – und versehen mit einer Staatsgarantie, hat sie sich prächtig entwickelt und ist im Kanton Zug nicht mehr wegzudenken. Spuren hinterlässt die ZKB auch im Finanzhaushalt des Kantons Zug: Sie ist finanziell die grösste Beteiligung des Kantons Zug, auch wenn sie nicht zu den aktuellen Werten bilanziert wird, und jährlich erhält der Kanton Zug als Mehrheitsaktionär eine zusätzliche Dividende als Abgeltung für die Staatsgarantie. Auf der anderen Seite trägt der Kanton Zug mit der Staatsgarantie ein potenzielles finanzielles Risiko: Er würde finanziell haften, wenn die ZKB in eine gravierende finanzielle Schieflage käme und sanierungsbedürftig würde. Andere Kantone haben das mit ihren Kantonalbanken schon zu spüren bekommen. Sie mussten sie finanziell aufwendig sanieren oder haben sie quasi «notverkauft». Das ist bei der ZKB nicht zu befürchten: Die Bank ist einerseits dank ihrer erfolgreichen Geschäftstätigkeit sehr gut mit Eigenmitteln ausgestattet, andererseits ging und geht sie nicht übermäßig grosse finanzielle Risiken ein, wie das andere Kantonalbanken taten, die schlussendlich saniert oder verkauft werden mussten.

Aus diesem Grund war die Staatshaftung bei den Beratungen der SP-Fraktion zur Totalrevision des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank kein grosses Thema. Ein Thema wäre es für die SP nur, wenn der Kanton Zug seine Beteiligung von 50 Prozent auf ein Drittel plus eine Stimme reduzieren könnte, wie es der Regierungsrat in seiner Vorlage beantragt. Eine Staatshaftung macht bei einer Minderheitsbeteiligung keinen Sinn, weshalb die SP diesen Antrag ablehnt. Der Kanton Zug soll bei seiner Mehrheitsbeteiligung, versehen mit einer Staatsbeteiligung, bleiben. Die SP sieht keine Notwendigkeit und Veranlassung, davon abzukehren.

Einige weitere Bemerkungen zur Totalrevision des Kantonalbankgesetzes:

- Persönlich hat der Votant Mühe damit, dass die Gesetzesanpassung noch von der Generalversammlung der ZKB genehmigt werden muss, dies mit einer Zweidrittelmehrheit, wobei der Kanton mit 20 Prozent mitstimmen kann. Überspitzt gesagt, ist der Kanton als Mehrheitsaktionär bei Änderungen des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank auf den Goodwill der Minderheitsaktionäre angewiesen, dies erst noch mit einem qualifizierten Mehr zwei Drittel der Stimmen. Dies spürte man auch bei den Beratungen der vorberatenden Kommission: Es gab öfters Hinweise, dass eine Änderung noch mit einer Zweidrittelmehrheit an der Generalversammlung genehmigt werden müsse. Aber das ist eine Rahmenbedingung, die es leider zu beachten gilt. Der Votant plädiert jedoch dafür, dass für künftige Gesetzesänderungen zumindest nur die Mehrheit und nicht ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der Stimmen nötig sein soll.
- Soll die Abgeltung der Staatsgarantie auf einem risikobasierten Ansatz erfolgen, wie es die Stawiko vorschlägt, oder mit einer jährlich gleichbleibenden «Extrazuweisung», die in guten Jahren – wenn man es risikobasiert betrachtet – wahr-

scheinlich zu hoch und in schlechten Jahren – auch risikobasiert betrachtet – zu tief ist? Persönlich neigt der Votant eher dem Antrag der Stawiko zu, er würde aber gerne noch die Haltung der ZKB zu dieser möglichen Anpassung kennen. Er kann hier auf den Kommissionbericht verweisen, wo darauf hingewiesen wird, dass die ZKB Stellung zu diversen möglichen Gesetzesanpassungen nahm. Frage an den Finanzdirektor: Kann diese Stellungnahme noch nachgeliefert werden?

• Bezuglich der Löhne der Geschäftsleitung begrüsst die SP den Vorschlag der vorberatenden Kommission, dass der Grundsatz der Höhe des Lohns *im Gesetz* festzulegen sei, also nicht hinterlegt bei der Finanzdirektion, welche die gleichen Absichten dazu hegt. Kritisch steht die SP-Fraktion der Formulierung «dem Median vergleichbarer Kantonalbanken» gegenüber.

Die SP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein und stimmt ihr zu, dies meist in der Version der vorberatenden Kommission und der Stawiko.

Pirmin Andermatt spricht für die CVP-Fraktion. Es wurde schon vieles gesagt über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Zuger Kantonalbank für den Kanton Zug. In der Tat war und ist das Miteinander des Kantons und der Kantonalbank eine veritable Erfolgsgeschichte. Dieses Zusammenwirken ist auch einer der Erfolgsfaktoren des Kantons Zug. Diese Erfolgsgeschichte gilt es fortzuführen. Das aus dem Jahr 1974 stammende Gesetz ist zu schwerfällig und engt die Flexibilität der Bank ein. Deshalb soll es überarbeitet und gestrafft werden, was die CVP unterstützt.

So weit, so klar. Wie bereits erwähnt, ist die Zuger Kantonalbank betriebswirtschaftlich sehr gut unterwegs und unterstreicht dies auch jährlich mit ihren Abschlüssen. Nach Meinung der CVP würde es der Bank deshalb gut anstehen, bei ihren Überlegungen eine soziale Komponente mitzuberücksichtigen: eine soziale Komponente gegenüber der Bevölkerung und den KMU. Viele beklagen sich nämlich über die hohen Gebühren und wünschen sich da und dort ein wenig mehr Fingerspitzengefühl bzw. Kompromissbereitschaft und Flexibilität. Diese soziale Komponente könnte der Regierungsrat auch in seiner versprochenen, aber noch zu erarbeitenden Eignerstrategie mitberücksichtigen. Hier ist nämlich auch die Politik gefordert und in der Verantwortung.

Die CVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die Vorlage. Weitere Aussagen und Anträge folgen in der Detailberatung.

Philip C. Brunner teilt mit, dass die SVP-Fraktion die Totalrevision des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank begrüsst und grossmehrheitlich den Anträgen der vorberatenden Kommission folgt. Sie tritt auf die Vorlage ein. Sie begrüsst vor allem die Schaffung eines neuen, schlanken und modernen Gesetzes. Sie anerkennt das Bedürfnis nach dieser Anpassung, haben sich die Rahmenbedingungen in den letzten vierzig Jahren doch stark geändert. Die SVP erachtet es als selbstverständlich, dass dort Änderungen vorgenommen werden, wo wirklich Handlungsbedarf besteht, und am Bewährten festgehalten wird. Das ist hier erfreulicherweise der Fall. Bezuglich der Ausgestaltung des Gesetzesentwurfs stellt die SVP die deutliche Verkürzung der Gesetzes von aktuell 48 auf neu 18 Paragraphen fest. Das ist eine ländliche Ausnahme, ist die SVP doch auch der festen Meinung, dass auf Gesetzesstufe immer nur das Notwendigste geregelt sein sollte. In diesem Sinn dankt die SVP-Fraktion – auch wenn das zehn Tage vor den Wahlen nicht alle gern hören – einmal mehr Finanzdirektor Heinz Tännler für seine diesbezüglichen grossen Anstrengungen. Verschiedene Vorgänger haben diese Revision ja immer wieder aufgeschoben, auch wenn zuzugeben ist, dass die zum Teil markanten und raschen Veränderungen in diesem Bereich in den letzten Jahren enorm waren. Leider muss man sagen, dass man in Bern immer wieder willkürliche internationale Druck

nachgegeben hat, zum Nachteil der Schweizer Banken, der Schweizer Sparer und der schweizerischen Volkswirtschaft sowie natürlich auch der Zuger Bevölkerung und Wirtschaft. Das mag hier nicht das zentrale Thema sein, aber dass viele Bankgeschäfte nun einfach in die USA abgewandert sind und dort abgewickelt werden – und dies nicht einmal nach OECD-Standards –, ist einfach ein Skandal. Es ist klar, wer in diesem Wirtschaftskrieg gewonnen hat, von dem von den Verlierern zu bezahlenden, oft willkürlichen Ablasshandel, von dem auch die Zuger Kantonalbank betroffen war, ganz zu schweigen.

Doch zurück nach Zug: Die Anerkennung und Verankerung der Kantonalbank – *unserer Kantonalbank* – in der Öffentlichkeit ist anerkanntermassen sehr gross. Bedauerlich ist, dass der ursprüngliche Zweck der damaligen privaten Bankgründung – primär die Förderung des lokalen Gewerbes – in den letzten Jahrzehnten stark in den Hintergrund getreten ist. Zu denken gibt auch, dass viele Unternehmen im Crypto Valley Mühe haben, überhaupt eine Bankbeziehung zu erhalten. Wer wäre für solche Bankbeziehungen besser geeignet als eine Bank mit Staatsgarantie? Doch vielleicht findet man endlich Wege, damit die Zuger Kantonalbank ihre wahre Bestimmung, nämlich die Unterstützung der Startups in der Zuger Wirtschaft, mit Duldung der FINMA wahrnehmen kann. Der Votant teilt persönlich auch die Ansicht seines Vorredners über die soziale Verantwortung der Kantonalbank: Die Gebühren sind wirklich ein Ärgernis.

Die SVP-Fraktion stellt die Existenz einer Zuger Kantonalbank nicht in Frage, obwohl sie grundsätzlich der Ansicht ist, dass die Führung einer Bank heute eigentlich keine Staatsaufgabe mehr sein sollte. Vor allem die durchaus wichtige Vergabe von Hypotheken und Krediten an Private kann sehr gut auch von anderen, privaten Banken wahrgenommen werden, was der Markt seit Jahren hinlänglich beweist.

Es sei wiederholt: Die SVP-Fraktion folgt grossmehrheitlich den Anträgen der vorberatenden Kommission; abweichende Meinungen gibt es in der Fraktion vor allem zur Frage der Entlohnung der Direktion. Die SVP-Fraktion unterstützt die Beibehaltung der Rechtsform der spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft. Diese ermöglicht grossmögliche Freiheit, soweit im Bereich der strengen Bankenregulierung, ja Überregulierung, überhaupt von «Freiheit» gesprochen werden kann. Obwohl die SVP der Staatsgarantie grundsätzlich kritisch gegenübersteht, anerkennt sie die besondere historische Situation im Kanton Zug mit seit Jahrzehnten breit gestreuten Aktien und der lokalen Bedeutung dieses Bankinstituts. Den Status als Kantonalbank und die Staatsgarantie erachtet die SVP somit als wesentliche Wettbewerbsvorteile, ebenso die damit verbundene starke Verankerung in der Bevölkerung. Dies schafft aber auch eine grosse Verantwortung der Bank für die Zuger Gesellschaft, für die Zuger Wirtschaft und für den Stand Zug. Die SVP erwartet, dass die Kantonalbank diese Verantwortung weiterhin gebührend wahrnimmt. Die Kantonalbank ist nämlich – so scheint es zumindest – heute gut aufgestellt und solide kapitalisiert, so dass von einem geringen Insolvenzrisiko ausgegangen werden kann. Die SVP-Fraktion ist aber dezidiert der Ansicht, dass das Risiko des Kantons infolge Gewährung der Staatsgarantie angemessen abzugelten sei.

Ein Wort zur Kommissionsarbeit: Die SVP stellt als Fraktion heute keine Anträge auf Änderung des vorliegenden Entwurfs. Sie dankt dem Finanzdirektor und vor allem dessen Mitarbeiter Marco Braschler, der in die Kommissionsarbeit involviert war. Aller Anfang ist schwer, sei es als Regierungsrat oder als Kommissionspräsident. Die offensichtlichen Anfangsschwierigkeiten in der Kommissionsarbeit konnten in der zweiten und dritten Sitzung dann doch noch überwunden werden. Wenig souverän war auch der Auftritt des amtierenden Bankratspräsidenten vor der Kommission. Es ist sehr zu hoffen, dass der designierte, hier anwesende Bankratspräsident es besser macht und die hoheitliche Rolle des Kantonsparlaments aner-

kennt; das staatspolitische Verständnis dafür attestiert ihm der Votant. Die SVP-Fraktion erwartet, dass der Bankrat die vom Parlament nach der zweiten Lesung verabschiedete Lösung dannzumal proaktiv auch vor den Aktionären der Zuger Kantonalbank vertritt, auch wenn er möglicherweise nicht mit jedem Punkt der vom Kantonsrat beschlossenen Massnahmen, insbesondere bezüglich Entlohnung der Geschäftsleitung, einverstanden ist.

Marcel Peter spricht für die FDP-Fraktion. Seine Interessenbindung: Er arbeitet bei einer Schweizer Grossbank in Zürich, ist aber kein Miteigentümer dieses Instituts. Nach den Ausführungen seiner Vorrredner kann er sich kurz fassen. Die FDP begrüßt die schlanke und zweckdienliche Gesetzesvorlage und tritt auf das Geschäft ein. Sie unterstützt das Gesetz in der Variante der Staatswirtschaftskommission. Der Votant wird auf die zwei aus Sicht der FDP kritischen Punkte, nämlich die Vergütung der Geschäftsleitung und die Abgeltung der Staatsgarantie, in der Detailberatung näher eingehen.

Claus Soltermann hält fest, dass die Regierung mit der vorliegenden Revision ein modernes und schlankes Gesetz geschaffen hat, was die GLP grundsätzlich begrüßt. Sie wird grösstenteils die Anträge der Staatswirtschaftskommission unterstützen. Sollte der Vorschlag der Regierung zur Reduktion des Minimums beim Aktienkapital auf ein Drittel plus eine Stimme in das Gesetz aufgenommen werden, stellt die GLP die Staatsgarantie in Frage; Näheres wird sie in der Detailberatung darlegen. Da für die GLP diese beiden Punkte aber voneinander abhängig sind, unterstützt sie den Antrag, in der Detailberatung zuerst § 5 und danach § 3 zu beraten. Die GLP ist für Eintreten auf die Vorlage.

Finanzdirektor **Heinz Tännler** könnte sich eigentlich kurz fassen, weil bereits alles gesagt ist. Er möchte aber doch noch auf einige Punkte eingehen. Vorab dankt er der vorberatenden Kommission und der Stawiko für die konstruktive Diskussion. Es dankt auch der Zuger Kantonalbank bzw. dem Bankrat, der bei der Gesetzesrevision natürlich mitgewirkt hat. Dieses Zusammenwirken und das partnerschaftliche Verhältnis haben zum vorliegenden guten Ergebnis geführt. Die Meinungen waren nicht immer kongruent, aber die Diskussion war konstruktiv. Es ist wichtig, dass ein Gesetz geschaffen wurde, das schlank und flexibel ist, und dass die operativen Teile in Statuten und einem Organisationsreglement geregelt sind. Das war das Ziel.

Zur Verzögerung bei der Gesetzesrevision: Als die kantonalen Finanzen etwas ins Strudeln kamen, gab es Stimmen, sich über die Abgeltung der Kantonalbank mehr Geld in die Kasse spülen zu lassen. Darüber wurde intensiv diskutiert, und diese Diskussion brauchte eine gewisse Zeit, da das Modell der Abgeltung – man wird es auch in der Detailberatung sehen – keine einfache Sache ist. Man hat sich deshalb entschieden, die Sache aufzuteilen. Im Sparpaket 2018 wurde das «Steuerprivileg» von 50 Prozent eliminiert, der Rest folgt jetzt. Aus dieser Aufteilung ergab sich eine leichte Verzögerung. Und es sei wiederholt: Die Diskussionen mit der Kantonalbank waren nicht einfach, dies nicht weil man sich nicht finden konnte, sondern weil die Materie komplex ist.

Der Kommissionspräsident hat bereits darauf hingewiesen, dass es etwa fünf Punkte gibt, die in der Detailberatung wohl etwas Zeit brauchen. Die Frage, ob der Kanton an der Kantonalbank strategisch beteiligt sein soll, gehört – so hat es der Finanzdirektor gehört – nicht dazu. Auch die Frage der Höhe der Beteiligung hat sich geklärt: Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der vorberatenden Kommission an, die Beteiligung bei 50 Prozent zu belassen. Er hat eingesehen, dass sein Antrag

zu einer schwierigen Diskussion über «Staatsgarantie ja oder nein?» führen könnte. Und da der Regierungsrat sowieso nicht beabsichtigt, die 50-prozentige Beteiligung aufzugeben, sondern einzig die Freiheit haben wollte, bei einer allfälligen Kapitalerhöhung mitzumachen oder nicht, kann er der 50-prozentigen Beteiligung gut zustimmen. Zu den Fragen bezüglich Staatsgarantie, Abgeltung und Lohnregelung im Gesetz wird der Finanzdirektor in der Detailberatung Stellung nehmen.

Bezüglich der angesprochenen Eignerstrategie ist es ja nicht so, dass der Regierungsrat zusammen mit der Kantonalbank keine Strategie hätte. Vielmehr findet viermal jährlich eine Sitzung statt, in der über Strategien diskutiert wird. Es mag aber zutreffen, dass man die Strategien nicht konsolidiert hat. Der Finanzdirektor hat in der vorberatenden Kommission gesagt, dass man das an die Hand nehmen werde. Wie die Strategie letztendlich aussieht, wird sich dann weisen.

Zu der von Alois Gössi angesprochenen Verschärfung beim Quorum in § 17, wo die vorberatende Kommission die Hürde auf eine Zweidrittelmehrheit angehoben hat, hält der Finanzdirektor fest, dass der Regierungsrat mit dem Antrag der vorberatenden Kommission durchaus leben kann. Allerdings muss das Parlament schon überlegen, ob diese Lösung gut und sinnvoll ist. Denn mit dem Höhersetzen der Hürde – Zweidrittelmehrheit wie nach altem Recht – gibt der Gesetzgeber natürlich auch Kompetenzen ab. Es ist eine politische Frage, die der Kantonsrat bewerten muss, weil der Kanton nach neuem Recht bei Gesetzesänderungen nicht mehr mitstimmt. Alois Gössi hat auch das risikobasierte Modell und die Frage nach der Stellungnahme der Zuger Kantonalbank angesprochen. Eine formelle Stellungnahme gibt es in der Tat nicht, es gibt aber eine Haltung, die sich aus den Diskussionen ergeben hat. Auch in Hinblick auf die heutige Sitzung wurde mit der Kantonalbank über das risikobasierte Modell gesprochen, der Finanzdirektor wird in der Detailberatung das eine oder andere dazu ausführen. Eine formelle Stellungnahme gibt es auch deshalb nicht, weil die vorberatende Kommission einem risikobasierten Modell nicht zugestimmt hat. Die Frage wurde dann erst in der Stawiko wieder gestellt, was dann zur entsprechenden Diskussion führte.

Den Hinweis auf die soziale Komponente nimmt der Regierungsrat zur Kenntnis. Es ist natürlich auch eine operative Frage, wie weit diese soziale Komponente mit Bezug auf KMU etc. gehen soll. Festzuhalten ist aber, dass man gut beraten ist, wenn die Politik dort Einfluss nimmt, wo sie Einfluss nehmen muss – mehr nicht. Man soll ein Unternehmen zwar nicht schalten und walten lassen, wie es will, aber man soll es *geschäften* lassen.

Zum Stichwort Crypto Valley: Es ist für die Startups in dieser neuen Branche in der Tat schwierig, Finanzdienstleistungen zu erhalten, dies nicht nur bei der Zuger Kantonalbank, sondern in der ganzen Schweiz. Es ist für die Banken eine Risikobewertung: Geldwäscherei, Korruption etc. Die Banken haben 2008 einen Schuh voll herausgezogen, was auch zur entsprechenden Regulierung durch die FINMA führte. Es geht um Reputationsschäden, die entstehen können, und da muss man vorsichtig sein. Und es kann nicht sein, dass die Politik einer Bank einen Kontrahierungszwang aufkroyiert, zumal es in dieser neuen Branche doch noch offene Fragen gibt. Dass hier die Banken – vor allem die grossen Banken, die mit den USA in Verbindung stehen – nicht einfach ins Elend schreiten, ohne nach links und rechts zu schauen, ist für den Finanzdirektor verständlich. Immerhin hat die Bankiervereinigung zusammen mit der FINMA als Aufsichtsbehörde nun eine Empfehlung abgegeben, unter welchen Rahmenbedingung und Voraussetzungen eine Bank Finanzdienstleistungen für die betreffende Branche anbieten kann. Man hat also einen Schritt in die richtige Richtung getan.

Abschliessend dankt der Finanzdirektor namens des Regierungsrats, aber auch der Zuger Kantonalbank für die gute Aufnahme der Vorlage und für das Eintreten.

Andreas Hausheer findet es schade, dass keine Stellungnahme der Kantonalbank zum Abgeltungsmodell vorliegt. Er hat in der letzten Kommissionssitzung dem Finanzdirektor mitgeteilt, dass er genau diese Frage auch in der Stawiko zur Diskussion stellen werde und es gut wäre, wenn bis dahin eine Stellungnahme der Kantonalbank vorliegen würde. Es ist dem Votanten nicht bekannt, warum die Kantonalbank keine Stellungnahme abgab. Er will nicht spekulieren, hat dazu aber schon gewisse Ideen.

EINTRETENSBESCHLUSS

- Eintreten ist unbestritten.

An dieser Stelle übernimmt Landschreiber Tobias Moser wieder seinen Platz.

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Titel und Ingress

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

Teil I

§ 1
§ 2

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 3

Der **Vorsitzende** erinnert an den Antrag, § 5 vor § 3 zu beraten.

- Der Rat ist mit der beantragten Umstellung stillschweigend einverstanden.

§ 5 Abs. 1

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 5 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der ursprüngliche Antrag des Regierungsrats dem Antrag der vorberatenden Kommission gegenübersteht – wobei sich der Regierungsrat dem Antrag der Kommission anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 5 Abs. 3

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun zur Beratung von § 3 betreffend Staatsgarantie zurückgekehrt werden kann.

§ 3 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Regierung der vorberatenden Kommission anschliesst.

- ➔ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 3 Abs. 2

- ➔ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 3 Abs. 3

Kommissionspräsident **Andreas Hostettler** teilt mit, dass die Kommission diesen Punkt ausführlich und wiederholt diskutiert und zudem für ihre zweite Sitzung die Regierung mit zusätzlichen Abklärungen beauftragt hat. Dabei wurde eine Zusammenstellung aller Kantonalbanken erarbeitet und abgegeben. Insbesondere wurden die Risikomodelle von St. Gallen und Nidwalden genauer angesehen und für Zug adaptiert. Die Kommission ist mit grossem Mehr auf ein nicht risikobasiertes Modell eingeschwungen. Dabei wurde sie von folgenden Überlegungen geleitet:

- Am Ende des Tages ist der Preis relevant, der auf der Rechnung steht, unabhängig vom gewählten Modell. Es gibt hier kein Richtig oder Falsch.
- Für die Kommission hat das prozyklische Modell die Vorteile, dass der Kanton am Erfolg der Bank beteiligt wird. Wenn es der Bank schlecht geht, werden ihr keine zusätzlichen Mittel entzogen, welche sie dringend braucht, um ihre Eigenkapitalstärke oder Eigenkapitaldecke aufzubauen.
- Die Bank ist auf Bundesebene bereits so stark reglementiert und mit Vorgaben bei drohender Schieflage abgesichert, dass eine Versicherungsprämie nicht nötig ist.
- Als Aktionär kann der Kanton eine unfähige Bankenleitung entfernen.
- Der Kommission ist bewusst, dass die Zuger Kantonalbank im Gegensatz zu Raiffeisen, Zürcher Kantonalbank, UBS oder CS nicht systemrelevant ist, jedoch der Einlegerschutz bis 100'000 Franken vorhanden ist.

Die Kommission steht somit hinter dem Grundsatzantrag der Regierung, mit dem kleinen Unterschied, dass sie den Passus «unter Vorbehalt der aufsichtsrechtlichen Vorgabe» nicht für nötig hielt. Sie möchte nach eingehendem Studium des St. Galler und Nidwaldner Risikomodells keine Abgeltung in Prozenten. Zu unterschiedlich sind deren Eigenschaft und Struktur. Zudem wirkt diese Regelung und steuert indirekt das Verhalten der Bank, welche konsequent Wege suchen wird, diese Prämie zu senken. Ob dies im Interesse des Kantons ist, vor allem dann, wenn eine hohe Eigenkapitaldecke nicht belohnt wird, wird bezweifelt.

Diese Überlegungen haben die vorberatende Kommission entgegen der Stawiko zu einem prozyklischen Modell bewogen.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** hält fest, dass die eben gehörten Argumente der vorberatenden Kommission für das Dividendenmodell für die grosse Mehrheit der Stawiko-Mitglieder gerade *keine* Argumente waren. Weil die Stawiko den risikobasierten Ansatz als richtig erachtet, hat sie sich in ihrer Sitzung für das von einem

Mitglied beantragte Nidwaldner Modell entschieden. Der Kommission wurde seitens der Regierung kommuniziert, dass die Zuger Kantonalbank eine hervorragende Bank und eine mögliche Staatshaftung in weiter Ferne sei. Das sieht die Stawiko etwas differenzierter. Sie geht mit der Regierung einig, dass die Zuger Kantonalbank eine solide Bilanz und eine hohe Rentabilität aufweist. Die Stawiko sieht jedoch sehr wohl gewisse Risiken. Um nur drei Beispiele zu nennen: Blockchain-Technologie, hohe Immobilienpreise gerade in Zug, nationaler und internationaler Verdrängungswettkampf; wie gehört, möchte auch PostFinance in das Kredit- und Hypothekargeschäft eintreten, und auch die ausländischen Banken stehen vor der Tür. Und immerhin sind in der Schweiz in jüngster Vergangenheit rund 20 Prozent der Kantonalbanken in grosse Schwierigkeiten geraten: Solothurn, Genf, Appenzell Ausserrhoden, Bern, Waadt. Das ist einfach Fakt.

Schon während der Sitzung hat der Finanzdirektor Bedenken zum Entscheid der Stawiko geäusser, und im Nachgang zur Sitzung hat er sich in einem dreiseitigen Papier gegen deren Vorschlag bzw. das Nidwaldner Modell ausgesprochen. Ob das Nidwaldner Modell das richtige sei, darüber lässt sich sprechen. Die Stawiko ist diesbezüglich offen und wird in ihrer nächsten Sitzung die Einwände des Finanzdirektors besprechen. Sie ist bereit, auf die zweite Lesung hin auch eine andere Möglichkeit anzuschauen. Sie verwehrt sich aber dagegen, aus Dringlichkeitsgründen Hand für das bisherige Dividendenmodell zu bieten, nur weil es eilt und man es einfach so will. Auch das Argument, dass diese Bestimmung das Gesetz an der Generalversammlung zu Fall bringen könnte, lässt die Stawiko nicht gelten.

Die Stawiko-Präsidentin bittet den Rat, dem Antrag der Stawiko zu folgen und sich für den risikobasierten Ansatz auszusprechen.

Anastas Odermatt hält fest, dass die ALG-Fraktion die prozyklische Variante, also den Antrag der vorberatenden Kommission, unterstützt. Mit der Staatsgarantie agiert der Kanton aus der Perspektive des Versicherers oder Rückversicherers, und da wäre die risikobasierte, antizyklische Variante sinnvoll. Andererseits hat der Rat eben stillschweigend beschlossen, dass der Kanton 50 Prozent der Aktien zu halten habe, womit er eben auch Eigner ist. Und für die ALG-Fraktion ist die Eignerperspektive in der vorliegenden Frage wichtiger als die Versichererperspektive, weshalb sie für die prozyklische Variante ist. Denn der Eigenmittelbedarf und die Risikopuffer sind gerade in schlechten Jahren sehr wichtig, und wenn dann die Abgeltung hinaufgehen würde, würde sich das negativ auf die Eigenmittelausstattung auswirken. Da besst sich dann die Katze in den Schwanz, zumindest aus der Eignerperspektive gesehen. Die ALG ist also nicht deshalb für das prozyklische Modell, weil es bisher schon so war, sondern aus prinzipiellen Überlegungen.

Pirmin Andermatt spricht für die CVP-Fraktion. Die Frage nach dem Nutzen und der Wichtigkeit einer Staatsgarantie kann unterschiedlich beurteilt werden – und wird es auch. Braucht es noch eine Staatsgarantie? Und wenn ja: Welchen qualitativen und quantitativen Wert hat sie? Ist sie allenfalls marktverzerrend? Wahrscheinlich sind sich alle einig, dass die Zuger Kantonalbank auch ohne Staatsgarantie überleben würde. In der Bevölkerung ist dieser Schutz aber gut verankert, und es wäre vermutlich schwierig zu erklären, weshalb die Staatsgarantie wegfallen soll. Zur Art und Weise der Abgeltung ist festzuhalten, dass die Staatsgarantie als Versicherung anzusehen ist. Eine Versicherung muss – wie alle wissen – mit einer Prämie bezahlt werden. Und bei der Staatsgarantie soll das nicht so sein? Es wird eine prozyklische Variante mit dem Dividendenmodell empfohlen. Aber eine Bank berechnet ihre Zinsen ja nach Risiken, also risikoadjustiert. Je nach Kunde und Kundenbeziehung kann es deshalb erhebliche Unterschiede geben. Warum

also soll nicht auch die Staatsgarantie, welche für den Kanton ein Risiko darstellt, risikobasiert und damit antizyklisch abgegolten werden? Die CVP-Fraktion unterstützt den Wechsel zum antizyklischen Ansatz der Risikoabgeltung.

Zur fehlenden Stellungnahme der Kantonalbank zur Abgeltungsfrage hält der Votant fest, dass diese Frage bereits in der vorberatenden Kommission besprochen wurde. Es wurde knapp entschieden, und es war klar und angekündigt, dass auch in der Stawiko ein Antrag auf eine risikobasierte Lösung gestellt würde. Hier hätte frühzeitig reagiert und eine formelle Stellungnahme der Bank abgeholt werden können. Die Ausführungen der Bank, dass sie ihr Risikokapital bei einem Wechsel auf das gesetzliche Minimum reduzieren würde, erachtet die CVP als nicht nachhaltig. Es ist nämlich klar im Interesse der Bank und letztendlich der Aktionäre, wenn sie über eine komfortable Überdotierung des Risikokapitals verfügt. Für den Fall, dass das Risikomodell obsiegen sollte, bittet die CVP den Regierungsrat, auf die zweite Lesung die entsprechenden Berechnungsmodelle und Argumentarien für bzw. gegen den Wechsel auszuarbeiten. Die CVP-Fraktion empfiehlt grossmehrheitlich, dem Antrag der Stawiko zu folgen.

Philip C. Brunner teilt mit, dass die SVP-Fraktion klar der vorberatenden Kommission folgt und sich den Argumenten von Anastas Odermatt anschliesst. Zu präzisieren ist, dass die Stawiko ihren Entscheid mit 5 zu 2 Stimmen fällte, also keineswegs so eindeutig, wie es die Stawiko-Präsidentin darstellte. Die SVP-Fraktion beschloss bei 1 Enthaltung, bei § 3 Abs. 3 dem Antrag der vorberatenden Kommission zu folgen.

Marcel Peter hält fest, dass es für die FDP-Fraktion klar ist, dass sich die Abgeltung an marktkonformen Gegebenheiten zu orientieren hat. Wäre der Kanton neben seiner Rolle als Garantiegeber nicht auch noch Aktionär, würde sich die Diskussion wohl erübrigen, und man würde sich klar auf ein risikobasiertes Modell einigen. Der Finanzdirektor wird nachher erläutern, warum man am alten Modell festhalten solle: Es bestehe keine Not, etwas anzupassen, wo sich das alte System doch bewährt habe. Der Rat berät hier und jetzt aber die Gesetzesrevision – und das ist nach Ansicht der FDP Not genug, um das Abgeltungsmodell so vernünftig und praktikabel wie möglich auszustalten und entsprechend im Gesetz festzuschreiben. Weiter wird der Finanzdirektor wohl erklären, dass jede Kantonalbank unterschiedlich sei und man sich nicht einfach an einer anderen Bank orientieren könne. Nun, die meisten Kantonalbanken – dazu gehört auch die Zuger Kantonalbank – sind bilanz- und erfolgsrechnungstechnisch vorwiegend im Hypothekarmarkt aktiv. Sofern die Zuger Kantonalbank also nicht auf kreative Ideen im US-Markt kommt, kann aus heutiger Sicht fast nur eine Krise im Hypothekarmarkt zur Benützung der Staatsgarantie führen. Dies ist bei fast allen Kantonalbanken ziemlich ähnlich und von der Aktionärsstruktur unabhängig. Somit können die Abgeltungsmodelle sehr wohl verglichen werden.

Nachdem diese zwei Argumente der Finanzdirektion nun präventiv besprochen wurden, wird der FDP wohl auch noch vorgehalten, dass im Modell von Nidwalden zwar die Risiken, aber nicht die Reserven der Bank einfließen, die doch bereits die erste Massnahme gegen ebendiese Risiken seien. Das stimmt – und darum stellt die FDP-Fraktion zusammen mit ihrer Unterstützung des Antrags der Stawiko den **Antrag** auf zusätzliche Abklärungen auf die zweite Lesung hin: Die Regierung soll ein für die Zuger Kantonalbank adäquates risikobasiertes Abgeltungsmodell aufzeigen, das neben dem Risiko auch die bereitgestellten Reserven umfasst.

Zu den vorangehenden Voten ist festzuhalten, dass das postulierte Modell nicht antizyklisch ist. Wenn es der Bank schlecht geht, muss sie nicht eine höhere Ab-

geltung bezahlen. Sie muss erst mehr bezahlen, wenn sie mehr Risiko eingeht: 8 Prozent mal risikogewichtete Anlagen. Ein schlechtes Resultat führt also nicht zu einer höheren Abgeltung. Entsprechend handelt es sich nicht um ein antizyklisches, sondern um ein risikobasiertes Modell.

Finanzdirektor **Heinz Tännler** dankt Marcel Peter für dessen Votum, in dem er bereits auch viele Argumente der Regierung dargelegt hat. Es trifft zu, dass keine formelle Stellungnahme der Kantonalbank zur vorliegenden Frage eingeholt wurde. Natürlich wurde mit der Bank im Vorfeld auch intensiv über die Abgeltung und die Abgeltungshöhe diskutiert. Der Entscheid in der vorberatenden Kommission fiel dann relativ klar aus, und es gab dort – Irrtum vorbehalten – auch eine Anfrage, ob man eine Stellungnahme der Bank einholen solle oder nicht. Das wurde als nicht nötig erachtet. Aus Effizienzgründen wurde die Bank zwar informiert, dass diese Frage allenfalls noch in der Stawiko aufkeimen könnte, auf das Einholen einer formellen Stellungnahme wurde aber verzichtet. Man mag das der Regierung nun vorwerfen oder nicht, es war per se aber nicht nötig.

Über die Abgeltung und deren Höhe und Modell könnte man tagelang diskutieren – was übrigens auch geschehen ist: Mit dem Bankrat wurde tagelang darüber diskutiert. Es gibt dazu keine exakte Wissenschaft, und gerade deshalb gibt es die verschiedensten Formen: Jede Bank hat ein anderes Modell. Der Finanzdirektor erinnert sich, dass in der ersten Kommissionssitzung ein versierter Experte mit aller Klarheit ausführte, dass ein dividendenbasiertes Modell vor allem auch vor dem Hintergrund der Ausgestaltung der Zuger Kantonalbank mit 50 Prozent Privataktionären absolut adäquat sei. Natürlich kann man aber auch über ein risikobasiertes Modell diskutieren. Allerdings sieht der Regierungsrat keinen wirklichen Handlungsbedarf, weshalb er vorschlägt, beim bewährten Modell zu bleiben, dies auch vor dem Hintergrund – und das ist nicht als Drohung gemeint –, dass das Gesetz letztlich auch von der Generalversammlung und somit von den Privataktionären getragen werden soll. Der Finanzdirektor geht allerdings nicht davon aus, dass dieser Punkt matchentscheidend sein wird.

Es wurden Risiken wie Blockchain etc. genannt. Es obliegt der Bank, ob sie solche Risiken eingehen will oder nicht. Der Finanzdirektor geht davon aus, dass gerade die Zuger Kantonalbank sehr vorsichtig mit den mit Blockchain verbundenen Risiken – Startups, Geldwäscher etc. – umgehen wird, wie ganz generell die schweizerische Bankenwelt, die keine Reputationsrisiken eingehen wird; 2008 und folgende lassen grüßen. Ob der Immobilienmarkt ein Risiko ist oder nicht, lässt der Finanzdirektor offen. Immerhin hält er fest, dass die Geschäftstätigkeit der Zuger Kantonalbank sich nicht zu 100 Prozent auf den Immobilienbereich konzentriert. Auch dazu hat der oben erwähnte Experte ausgeführt, dass die Diversifizierung der Kantonalbank sehr gut sei. Natürlich hat sich die Risikolage seit 2008 verändert, auch durch die harten Regulierungsvorschriften der FINMA. Es wurde bereits ausgeführt: Die Zuger Kantonalbank hat heute ein Eigenkapital von fast 18 Prozent, vorgeschrieben ist ein Minimum von 8 Prozent. Das zeigt auch, dass sich die Bank der Risikosituation bewusst ist. Und es schleckt keine Geiss weg: Die Ausgestaltung der Zuger Kantonalbank ist nicht identisch mit derjenigen der von der Stawiko angesprochenen Nidwaldner Kantonalbank. Sie ist keine öffentlich-rechtliche Anstalt. Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht falsch, hier ein valables Modell zu wählen. Und ja: Der Kanton schöpft dann ab, wenn die Zeiten gut sind – und wenn die Zeiten nicht gut sind, schöpft er eben nicht ab.

Sollte sich der Kantonsrat im Grundsatz für ein risikobasiertes Modell entscheiden, müsste der Regierungsrat in der Tat über die Bücher gehen, zusammen mit dem Bankrat. Dann müsste ein neues Modell gesucht werden, denn das Nidwaldner Mo-

dell respektiert die Situation mit einem Eigenkapital von 18 Prozent bzw. dem Überschuss in keiner Art und Weise. Es müsste dann wohl Richtung Graubündner Modell gehen, wo man mit einem Rabattsystem arbeitet. Man müsste das aber auf die zweite Lesung hin genauer anschauen. Aber auch ein solches Modell wäre nicht das richtige für die Zuger Kantonalbank. Letztlich ist es eine politische Frage – und die Antwort ist für den Regierungsrat und den Bankrat klar: Wenn kein Handlungsbedarf besteht, muss ein bewährtes System nicht geändert werden. Der Finanzdirektor bittet deshalb, den Antrag des Regierungsrats zu unterstützen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Abs. 3 zuerst bereinigt werden muss: In den Anträgen der Regierung und der Stawiko steht der Passus «unter Vorbehalt der aufsichtsrechtlichen Vorgaben», während die vorberatende Kommission diesen Vorbehalt nicht vorsieht. Darüber wird in der ersten Abstimmung entschieden. In der zweiten Abstimmung geht es dann um die Gretchenfrage «Dividenden- oder risikobasiertes Modell?»

Finanzdirektor **Heinz Tännler** ergänzt bezüglich des Passus' «unter Vorbehalt der aufsichtsrechtlichen Vorgaben», dass in der vorberatenden Kommission – Irrtum vorbehalten – gesagt wurde, dass in § 1 bereits auf alle gesetzlichen Grundlagen verwiesen werde und es deshalb in § 3 Abs. 3 diesen Vorbehalt nicht mehr brauche. Die Finanzdirektion hat bei der FINMA nachgefragt, und diese rät dringend, den Vorbehalt beizubehalten bzw. aufzunehmen. Man verliert dadurch nichts, und die FINMA hat in einem Schreiben an die Finanzdirektion aufgezeigt, dass gewisse Differenzierungen zu den allgemeinen Bestimmungen in § 1 vorhanden sind. Der Finanzdirektor bittet deshalb, den ausdrücklichen Vorbehalt in § 3 Abs. 3 aufzunehmen.

- ➔ **Abstimmung 2:** Der Rat beschliesst mit 51 zu 21 Stimmen, die Wendung «unter Vorbehalt der aufsichtsrechtlichen Vorgaben» in den Erlasstext aufzunehmen.
- ➔ **Abstimmung 3:** Der Rat genehmigt mit 42 zu 29 Stimmen den bereinigten Antrag des Regierungsrats.

§ 4

- ➔ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 5

Der **Vorsitzende** erinnert daran, dass dieser Paragraf bereits behandelt wurde.

§ 6

§ 7

§ 8

§ 9

§ 10

§ 11

- ➔ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 12 Abs. 1 und 2

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass sich die Regierung dem Antrag der vorberatenden Kommission anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 12 Abs. 3, 4 und 5

§ 13

§ 14

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 14a

Kommissionspräsident **Andreas Hostettler** hält fest, dass die Lohnfrage in der Kommission mehrmals intensiv diskutiert wurde. In der zweiten Sitzung sprach sich die Kommission mit Stichentscheid des Präsidenten gegen die Aufnahme einer Begrenzung des Lohns aus. Mittels Rückkommensantrag wurde in der dritten Sitzung die Regelung des Lohns nochmals zur Diskussion gestellt. Die Kommission beriet den entsprechenden Antrag nochmals im Detail und schwenkte dann auf den modifizierten und einfacheren Antrag ein. Dazu folgende Hinweise:

- Einen Lohndeckel per se kennt nur der Kanton Aargau. Er hat seine marktführende Stellung verloren. In der Zürcher Kantonalbank arbeiten etwa vierzig Mitarbeiter mit einem höheren Lohn als der Chef der Aargauer Kantonalbank.
- Die Zuger Regierung hat bereits entschieden, die heute bezahlten 950'000 Franken bei der nächsten Anstellung um ca. 100'000 bis 150'000 Franken zu reduzieren.
- Es stellt sich die Frage, auf welchen sinnvollen und wirksamen Median Bezug genommen wird: Bilanzsumme und Anzahl Mitarbeiter.
- Bis heute sehen die 2500 bis 3500 Aktionäre, welche jeweils an der Generalversammlung erscheinen, keine Notwendigkeit einer Lohndeckelung.

Für Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** zeigt es sich einmal mehr: Lohnthemen sind sensibel. Wie sie bereits in ihrem Eintretensvotum erwähnte, empfiehlt die Stawiko die Löschung des neuen § 14a. Die vorberatende Kommission will Einfluss nehmen und macht dies ausgerechnet bei der Entschädigung der Geschäftsleitung. Weshalb nimmt sie nicht Einfluss auf die Zinspolitik – beispielsweise ein Verbot von Negativzinsen –, auf Risikozuschläge bei Kreditvergaben oder auf die bereits genannten Bankgebühren? Diese Themen würden den Bankkunden und Bürger viel mehr interessieren als der Lohn der Geschäftsleitung! Weiter lässt die Formulierung im Gesetzestext viele Fragen offen: Welches sind die vergleichbaren Kantonalbanken? Welche Löhne werden miteingerechnet? Und was ist, wenn der Vergleichswert höher als die in Zug bezahlten Löhne ist? Muss dann nach oben angepasst werden? Wohl schon, wenn es so im Gesetz steht.

Man sieht: Das kann doch nicht Thema in einem Gesetz sein! Die Stawiko vertraut hier auf die Festlegung der Entschädigungen durch den Bankrat und am Ende auf die Genehmigung durch die Generalversammlung, das gemäss Obligationen- und Aktienrecht dazu befugte Organ.

Anastas Odermatt hält fest, dass die ALG-Fraktion für eine Regelung auf Gesetzesstufe und damit für § 14a ist. Es ist der Kantonsrat, der entscheidet, was im Gesetz steht – und er darf und kann diese Bestimmung ins Gesetz schreiben. Das Interesse an einer solchen Regelung ist vorhanden. Im Bankensektor hat man sich in den letzten Jahren relativ schön eingerichtet, was in der Bevölkerung zu Aufruhr geführt hat und nicht einfach goutiert wurde. Es ist deshalb gut, auf Gesetzesstufe zwar nicht einen Riegel, aber eine gangbare Regelung vorzugeben. Und der Vorschlag der vorberatenden Kommission ist ein gangbarer Weg. Wenn die Regelung nur in einem Reglement steht, nützt sie – wie es scheint – nichts. Es besteht also Bedarf, sie auf Gesetzesstufe anzuheben. Das hat mehr Strahlkraft und ist gewichtiger als die Regelung in irgendeinem Reglement.

Barbara Gysel kann sich der Aussage der Stawiko-Präsidentin anschliessen, dass Lohndebatten zu viel Aufmerksamkeit führen und der Lohn im vorliegenden Kontext nicht das einzige relevante Thema ist. Sie kann sich auch ihrem Voredner anschliessen: Die SP-Fraktion unterstützt, dass die Lohnsumme der Geschäftsleitung auch auf gesetzlicher Stufe thematisiert wird. Die SP gibt aber zu bedenken, dass der Vorschlag der vorberatenden Kommission mehrere Fragen offen lässt und auch sehr milde und mit der Formulierung «orientiert sich» sehr unverbindlich ist. Das Aargauer Kantonsparlament wurde da deutlich konkreter: Es begrenzte 2015 den Bruttolohn der Mitglieder der Geschäftsleitung beim doppelten Bruttolohn eines Mitglieds des Regierungsrats (§ 11 Abs. 3 im Gesetz über die Aargauische Kantonalbank). Im Kanton Aargau und in Zug sind die Löhne der Regierungsräte mehr oder weniger vergleichbar und liegen um rund 300'000 Franken. Es geht also um rund 600'000 Franken für die Mitglieder der Kantonalbank-Geschäftsleitung.

Die SP-Fraktion stellt den **Antrag** auf eine analoge Regelung im Hinblick auf die zweite Lesung, wonach der Bruttolohn der Geschäftsleitung durch den doppelten Bruttolohn eines Mitglieds des Regierungsrates begrenzt werden soll.

Pirmin Andermatt hält als Sprecher der CVP-Fraktion fest, dass die Lohnfrage zu gegebenermassen sensibel, emotional und leider oft auch von Neid und Missgunst geprägt ist. Die CVP ist einstimmig der Meinung, dass die Gehaltspolitik einer marktwirtschaftlich orientierten Aktiengesellschaft in der Kompetenz des Verwaltungsrats – bei der Zuger Kantonalbank des Bankrats – liegt. Zusätzlich ist die Gesamtentschädigung der Geschäftsleitung jedes Jahr der Generalversammlung zum Beschluss vorzulegen. Es ist nicht stufengerecht und je nach Vergleich sogar kontraproduktiv, dazu im Gesetz weitere Vorgaben zu machen. Die CVP-Fraktion empfiehlt deshalb, den Antrag der vorberatenden Kommission abzulehnen und dem Antrag der Stawiko und des Regierungsrats zu folgen.

Für SVP-Fraktionssprecher **Philip C. Brunner** kommt es nicht oft vor, dass jemand aus der SP-Fraktion ihm gewissermassen das Votum stiehlt. Auch er wollte darauf hinweisen, dass die vorgeschlagene Regelung sehr milde ist. Das von Barbara Gysel dargelegte Aargauer Modell kam auch in der vorberatenden Kommission zur Sprache: Verdoppelung eines Regierungsratsgehalts – und fertig. Hier aber liegt eine Mittellösung vor, und der Votant ist nicht sicher, ob der Antrag der SP einfach taktisch bedingt ist, damit die mittlere Lösung noch ein paar Sympathien findet. Auf jeden Fall lehnt die SVP den Antrag der SP ab, unabhängig davon, ob die angekündigte Formulierung jetzt oder erst in der zweiten Lesung vorliegt. Die SVP wird grossmehrheitlich also den Antrag der vorberatenden Kommission unterstützen. Das von Pirmin Andermatt vorgebrachte Argument ist wahrscheinlich schon richtig, aber die Sensibilität und die Verantwortung für die in den Eintretensvoten von allen

gelobte Kantonalbank verlangt, dass der Kantonsrat auch in diesem Punkt hinschaut. Ob es möglich ist, auch auf Zinssätze etc. Einfluss zu nehmen, wie es die Stawiko-Präsidentin angesprochen hat, ist eine andere Frage. Im Weiteren weist der Votant darauf hin, dass sich die Stawiko mit 4 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung gegen eine Regelung ausgesprochen hat. Das emotionale Votum der Stawiko-Präsidentin für die Interessen der Geschäftsleitung hat die SVP zur Kenntnis genommen.

Marcel Peter hält als Sprecher der FDP-Fraktion fest: Die vorberatende Kommission hat relativ knapp entschieden, dass im Gesetz niedergeschrieben werden soll, der Lohn der Geschäftsleitung habe sich am Median vergleichbarer Kantonalbanken zu orientieren. Aus liberaler Sicht ist es grundlegend falsch, das in ein Gesetz zu schreiben. Die Zuger Kantonalbank hält sich auf freiwilliger Basis an die Vorgaben der Minder-Initiative, wonach die Aktionäre über die Vergütung der Geschäftsleitung zu befinden haben. Damit ist die Salärentscheidung abschliessend bereits heute auf der richtigen Ebene angesiedelt. Auch im Hinblick auf die Privataktionäre erscheint es nicht korrekt, diesen die Mitsprache bezüglich Saläre zu verwehren. Wo käme man denn hin, wenn jedes Salär auf Gesetzesstufe geregelt werden müsste? Soll man ins Gesetz schreiben, dass die Saläre von Buschauffeuren oder Hauswarten dem Median der umgebenden Kantonen entsprechen sollen? Wohl eher nicht. Inhaltlich kann man gegen überrissene Managementsaläre sein, aber bei der Zuger Kantonalbank handelt es sich um eine AG, die nur zu 50 Prozent im Besitz des Kantons ist, und da wäre es diametral falsch, eine solche Regelung in ein kantonales Gesetz zu schreiben. Im Weiteren hat die Regierung als Vertreter des Hauptaktionärs gegenüber dem Bankrat bereits klargestellt, dass man sich beim neuen CEO am entsprechenden Medianlohn zu orientieren habe. Man darf sich keine Illusionen machen: Wenn man eine gut funktionierende Kantonalbank will, muss diese in der Lage sein, marktkonforme Löhne zu bezahlen. Median heisst Durchschnitt, also Mittelmass. Will der Kantonsrat wirklich in ein Gesetz schreiben, dass die sehr gute, wenn nicht sogar noch bessere Zuger Kantonalbank, auf die alle so stolz sind, nur mittelmässige Chefsaläre bezahlen darf? Nicht zu unterschätzen ist auch das Zeichen der Verpolitisierung, das gesetzt wird, wenn man beginnt, Beschränkungen des Salärs ins Gesetz zu schreiben. Der Politik ausgeliefert zu sein, könnte mögliche Kandidatinnen oder Kandidaten durchaus abschrecken. In den Eintretensvoten – der Votant hat genau aufgepasst – haben vier Redner von einem schlanken Gesetz gesprochen, nämlich Kommissionspräsident Andreas Hostettler, Pirmin Andermatt und der Finanzdirektor sowie Philip C. Brunner, der das Gesetz als modern und verkürzt lobte, das – sehr wichtig – nur das Notwendigste regle. Entsprechend freut sich der Votant, wenn der Rat die Regelung betreffend Saläre nicht ins Gesetz aufnimmt.

Heini Schmid legt seine Interessenbindung offen: Er ist Aktionär bei der Zuger Kantonalbank. Sein Urgrossvater hat diese Bank mitbegründet, er war vorher an einer Privatbank beteiligt und hat politisch wie privat daran mitgewirkt, dass die Zuger Kantonalbank entstanden ist. Der Votant fühlt sich deshalb verpflichtet, hier für die Interessen der Privataktionäre zu sprechen.

Die Zuger Kantonalbank ist ein Spezialfall: 50 Prozent gehören nicht dem Kanton, sondern privaten Aktionären. Die Zuger Kantonalbank ist deshalb so erfolgreich, weil sie aus zwei Welten jeweils das Beste mitbekommen hat: von Seiten des Kantons die Staatsgarantie und die Sicherheit sowie der Fokus, die Wirtschaft im Kanton Zug zu unterstützen, aus der Privatwirtschaft die marktwirtschaftliche und risikoadäquate und eben nicht politisch determinierte Geschäftspolitik. Das hat die Zuger Kantonalbank im Unterschied zu all den anderen Kantonalbanken, die leid-

volle Erfahrungen machen mussten, so erfolgreich gemacht. Mit dem vorliegenden Paragrafen betritt man ein gefährliches Terrain: Plötzlich soll nicht mehr der Markt entscheiden, welche Entlohnung der Geschäftsleitung und der Angestellten richtig ist, sondern irgendwelche politischen Vorgaben. Damit wird ein Rubicon überschritten. Es geht nicht, dass man den Privataktionären irgendwelche politische Leitlinien aufs Hirn drückt. Die Aktionäre müssen zwar mit ihrem Geld haften, der Lohn der Geschäftsleitung aber soll plötzlich politisch determiniert sein: Das war noch nie ein gutes Modell für die Privatwirtschaft und wird es auch nie sein. Der Votant bittet deshalb, den Antrag der vorberatenden Kommission abzulehnen.

Finanzdirektor **Heinz Tännler** kann sich den Voten der zwei letzten Vorredner anschliessen. Von Seiten der Regierung und auch des Bankrats ist es wichtig darauf hinzuweisen, wie die Entlohnung der Geschäftsleitung zustande kommt. Es ist nicht einfach ein Daumen-hoch-oder-runter. Zum einen wird die Minder-Initiative bei der Zuger Kantonalbank voll umgesetzt, obwohl diese dazu nicht verpflichtet wäre. Seit der Generalversammlung 2014 oder 2015 entscheiden die Aktionärinnen und Aktionäre, also auch der Kanton, über die Vergütung der Geschäftsleitung. Zum andern basiert die Entlohnung auf dem Median vergleichbarer Kantonalbanken. Der Regierungsrat bzw. die Finanzdirektion diskutiert mit dem Bankrat bzw. dessen Präsidenten jedes Jahr auch über die Entlohnung der Geschäftsleitung. Weil es diesbezüglich Diskussionen gab, hat der Regierungsrat in einem Beschluss festgelegt, dass sich die Löhne nach denjenigen vergleichbarer Kantonalbanken ausrichten. Dieser Regierungsratsbeschluss wird vom Bankrat umgesetzt. Der Regierungsrat hat diesbezüglich also seine Pflicht getan, und er ist der Meinung, dass diese Regelung ausreicht.

Der Hinweis von Heini Schmid auf den Sonderfall Zuger Kantonalbank ist wichtig: Die privaten Aktionäre haben ebenfalls ein Wort mitzureden. Die Privataktionäre werden im Übrigen auch vor dem Kanton zur Haftung gezogen: Wenn das Eigenkapital der Bank aufgebracht ist, werden die privaten Aktionäre als Erste zur Kasse gebeten. Man muss auch aus diesem Grund die Privataktionäre entsprechend berücksichtigen.

Zur Forderung von Barbara Gysel, man solle noch weiter gehen und eine Regelung ähnlich derjenigen des Kantons Aargau treffen, hält der Finanzdirektor fest, dass die Aargauische Kantonalbank eine hundertprozentige Staatsbank ist. Das ist eine völlig andere Situation. Eine analoge Regelung wäre wirklich nicht gut. Auf dem Platz Zürich liegen die Saläre bei 1 Million Franken und mehr. Das ist gerechtfertigt, es ist marktkonform. Wenn die Zuger Kantonalbank einen guten Bankleiter will, kann man ihm nicht gesetzlich fixierte 600'000 Franken anbieten. Dann erhält man nämlich nicht einen hervorragenden CEO, sondern vielleicht jemanden aus der vierten Stufe bei der Zürcher Kantonalbank. Vielleicht sind es junge Leute, die Interesse an einem solchen CEO-Posten haben, aber sobald sie ihre Leistung bringen, werden sie abgeworben. Und dann fehlt es an Kontinuität – und stetige Wechsel in der Führung einer Bank sind tödlich. Das führt zu Unruhe auch innerhalb der Geschäftsleitung. Das kann es nicht sein! Und ganz generell ist die Regierung – wie schon gesagt – der Meinung, dass eine Regelung nicht notwendig sei. Es gibt andere Möglichkeiten, auf die Löhne einzuwirken, nämlich über den Aktionär, in diesem Fall den Regierungsrat. Vor diesem Hintergrund bittet der Finanzdirektor, § 14a nicht ins Gesetz aufzunehmen.

Barbara Gysel dankt Heini Schmid für seine interessanten Ausführungen zu den zwei besten Welten. Das vorliegende Thema wird ja auch auf nationaler Ebene diskutiert, und es gab im Nationalrat eine parlamentarische Initiative zu den Löhnen

der staatsnahen Betriebe. Die Votantin zitiert dazu den CVP-Präsidenten Gerhard Pfister: «Mich stört, dass solche Leute das Beste aus beiden Welten nehmen. Geht es um ihre eigenen Löhne, argumentieren sie mit der privaten Marktlogik, geht es um das Angebot, argumentieren sie mit dem Service-public-Gedanken – ein Widerspruch, den es zu lösen gälte.»

Heini Schmid hält fest, dass Barbara Gysel ausdrücklich von staatsnahen Betrieben sprach, also von SBB, Post etc. Wer aber ist der Eigner dieser Betriebe? Zu 100 Prozent der Staat. Es geht also um Betriebe im Eigentum des Staats. Barbara Gysel scheint dem Votanten nicht wirklich zugehört zu haben: 50 Prozent sind einfach nicht 100 Prozent!

Finanzdirektor **Heinz Tännler** muss ergänzend klar festhalten, dass es bei der Zuger Kantonalbank keine Lohnexzesse gibt. Man könnte meinen, man müsse im Gesetz nun unbedingt etwas stipulieren, das verhindert, dass es solche Exzesse geben könnte. Man hört oft, die Bankleitung verdiene zu viel. Das mag bei der CS oder UBS der Fall sein, dort sind die Gehälter – offenbar auch marktgerecht – exorbitant hoch. Bei der Zuger Kantonalbank aber war die Lohnpolitik immer vernünftig. Natürlich kann man über 100'000 Franken mehr oder weniger diskutieren, aber Lohnexzesse sind bei der Zuger Kantonalbank nicht zu verzeichnen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass zwei Anträge vorliegen, die den Lohn der Geschäftsleitung im Gesetz festlegen möchten:

- Antrag der vorberatenden Kommission;
- Antrag der SP-Fraktion auf eine Begrenzung gemäss Aargauer Modell.

In der ersten Abstimmung werden diese zwei Anträge einander gegenübergestellt. Anschliessend wird der obsiegende Antrag demjenigen des Regierungsrats und der Stawiko, nämlich keine Regelung bezüglich Saläre ins Gesetz aufzunehmen, gegenübergestellt.

→ **Abstimmung 4:** Der Rat folgt mit 59 zu 9 Stimmen vorerst dem Antrag der vorberatenden Kommission.

→ **Abstimmung 5:** Der Rat genehmigt mit 36 zu 33 Stimmen den Antrag des Regierungsrats und der Staatswirtschaftskommission.

§ 15

§ 16

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 17 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich der Regierungsrat dem Antrag der vorberatenden Kommission anschliesst.

SP-Fraktionssprecher **Alois Gössi** lehnt den Antrag der vorberatenden Kommission ab. Wieso soll ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien nötig sein, dies notabene ohne die Stimmen des Kantons Zug als Mehrheitsaktionär, um eine Gesetzesänderung

anzunehmen? Mehrheit ist Mehrheit, und da braucht es nicht zusätzlich ein qualifiziertes Mehr. Es handelt sich hier um eine massive Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht. Das Quorum von zwei Dritteln der Stimmen gilt schon heute, aber der Kanton kann mit 20 Prozent seiner Stimmen mitstimmen.

Die SP unterstützt den ursprünglichen Antrag des Regierungsrats. Das Quorum für die Zustimmung zu einer Gesetzesänderung wird von zwei Dritteln auf die Hälfte reduziert, wobei der Kanton als Mehrheitsaktionär nicht mehr mitstimmen kann. Der Votant möchte keine Verschärfung des geltenden Rechts. Wie bereits gesagt: Mehrheit ist Mehrheit, und es braucht kein zusätzlich qualifiziertes Mehr. Auch der Kantonsrat stimmt einer Gesetzesänderung, dem Budget oder einem Kredit zu oder lehnt diese ab, dies immer mit einer einfachen Mehrheit; nie ist dazu ein Quorum mit einem qualifizierten Mehr nötig. Ein qualifiziertes Mehr kennt der Kantonsrat nur für die Nichtüberweisung von Vorstößen, für eine geheime Abstimmung oder für das Behördenreferendum, nicht aber für materielle Entscheide.

Im Namen der SP-Fraktion stellt der Votant den **Antrag**, dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrats zu folgen, der kein qualifiziertes Mehr vorsieht.

Kommissionspräsident **Andreas Hostettler** hält fest, dass die Kommission am alten Recht mit der Zweidrittelmehrheit festhalten möchte. Der Grund dafür ist, dass den Interessen der Privataktionäre genügend Rechnung getragen werden soll.

Alois Gössi korrigiert: Es ist nicht das alte Recht, das die vorberatende Kommission vorschlägt. Es wird unterschlagen, dass der Kanton mit seinen 20 Prozent der Stimmen nicht mehr mitstimmen kann. Das ist ein Unterschied zum geltenden Recht.

Finanzdirektor **Heinz Tännler** bestätigt, dass sich der Regierungsrat dem Antrag der vorberatenden Kommission angeschlossen hat. Um das Bild abzurunden, hält er fest, dass hier nicht unberücksichtigt bleiben darf, dass die Generalversammlung keine Anträge auf Gesetzesänderungen stellen kann. Dieses Recht hat die Generalversammlung nicht mehr. Das ist ein wesentlicher Punkt, den es hier ebenfalls in die Waagschale zu werfen gilt.

- **Abstimmung 6:** Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion mit 52 zu 12 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 18

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Teil II (Fremdänderungen)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es keine Fremdänderungen gibt.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Teil III (Fremdaufhebungen)

Gesetz über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973

- Der Rat hebt das Gesetz über die Zuger Kantonalbank vom 20 Dezember 1973 stillschweigend auf.

Teil IV (Referendumsklausel und Inkrafttreten)

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

An dieser Stelle übernimmt die stellvertretende Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart nochmals den Platz des Landschreibers.

TRAKTANDUM 7

- 1157 Änderung des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz)**
Vorlagen: 2823.1 - 15679 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2823.2 - 15680 (Antrag des Regierungsrats); 2823.3/3a - 15810 (Bericht und Antrag der Kommission); 2823.4 - 15834 (Bericht und Antrag der Kommissionsminderheit).

EINTRETENSDEBATTE

Beat Sieber, Präsident der vorberatenden Kommission, dankt allen, die mitgeholfen haben, die Änderung des Denkmalschutzgesetzes so zu beraten, wie es als Revision nun vorliegt. Die Kommission ist nach einer Einführung in die Materie durch Professor Peter Häni einstimmig auf die Vorlage eingetreten und macht dem Rat beliebt, dies auch zu tun.

Susanne Giger als Vertreterin der Kommissionsminderheit spricht auch für die ALG-Fraktion. Der Kanton Zug ist aufgrund seines reichhaltigen, vielfältigen Kulturerbes und vor dem Hintergrund einer seit Jahrzehnten überdurchschnittlich hohen Bautätigkeit auf ein wirksames Denkmalschutzgesetz angewiesen. Nach der zweiten Sitzung der vorberatenden Kommission vom 4. Juni 2018 prüfte die Direktion des Innern die Vereinbarkeit einzelner vorgesehener Änderungen des Denkmalschutzgesetzes mit übergeordnetem Recht. Sie gab bei Professor Marti ein Kurzgutachten in Auftrag, das den Kommissionsmitgliedern am 25. Juni zugestellt wurde. Die Kommissionsmehrheit wollte dieses Gutachten in der dritten Sitzung nicht beraten und stimmte den von ihr beschlossen Änderungen mit 10 zu 3 Stimmen zu. Die Minderheit der Kommission sah dies als einen grossen Rückschritt für den Denkmalschutz und entschloss sich darum, einen Minderheitsbericht einzureichen. Die Abklärungen bestätigen, dass einige der von der Kommissionsmehrheit geplanten Änderungen gegen übergeordnetes Bundesrecht verstossen. Sie führen zu einer deutlichen und unvertretbaren Schwächung des Denkmalschutzes, was es dringend zu verhindern gilt. Die Unterschutzstellungskriterien dürfen nicht verwässert wer-

den. Das würde über kurz oder lang faktisch zu einer Abschaffung der Denkmalpflege führen.

Die Denkmalkommission, wie sie im geltenden Recht vorgesehen ist, hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Der Denkmalschutz darf nicht der Verwaltung und Regierung allein überlassen werden. Vor einem Schutzenscheid braucht es eine fachlich breit abgestützte Diskussion. Acht von elf Gemeinden haben sich in der Vernehmlassung für den Erhalt der Denkmalkommission ausgesprochen. Mit einem frühen Einbezug der beschwerdeberechtigten Verbände lässt sich auch die Gefahr von Verzögerungen im Planungs- und Baubewilligungsverfahren minimieren. Es darf nicht sein, dass nur Objekte von vermögenden Einwohnern in den Genuss des Denkmalschutzes kommen. Ein gesetzliches Kriterium einzuführen, das auf die Vermögensverhältnisse der Eigentümerschaft abstellt, ist nicht sachgerecht und verletzt die Rechtsgleichheit. Auch darf nicht auf das Alter eines Bauwerks als einziges Kriterium abgestellt werden. Die Festlegung einer fixen Zeitgrenze im Gesetz würde zu praktischen Problemen im Vollzug und letztlich zu Rechtsungleichheit führen.

Die ALG-Fraktion ist zum Schluss gekommen, dass das Gesetz, wie es nach der Kommissionsberatung nun vorliegt, eine grosse Verschlimmbesserung ist. Sie wird nicht auf die Vorlage eintreten.

Hubert Schuler, Sprecher der SP-Fraktion, hält fest, dass das geltende Recht nicht geändert werden sollte. Unter dem Begriff «genügend ausgestaltet» ist zu verstehen, dass die Anliegen der Eigentümerinnen und Eigentümer geschützt sind, gleichzeitig aber die Interessen der Bevölkerung und der Gesellschaft gewahrt bleiben. Bereits bei der letzten Revision im Jahr 2009 wurde eine Verschärfung des Gesetzes vollzogen. Die Auswirkungen dieser Gesetzesänderungen sind noch nicht ersichtlich und werden von der Regierung auch nicht im Ansatz aufgezeigt. Wenn es im gleichen Tempo weitergeht, wird es in einigen Jahrzehnten keine Baudenkmäler mehr geben, weil der Kanton durch gesichtslose Bauten zugeplastert wurde. Wenn man Glück hat, wird dann die Zuger Altstadt als «Ballenberg» – sicher mit einem entsprechenden Eintrittspreis – zu besichtigen sein. Mit der massiven Verschärfung der regierungsrätlichen Vorlage fördert die vorberatende Kommission diese Entwicklung zusätzlich und unnötig. Aufgrund dieser Überlegungen stellt die SP-Fraktion den **Antrag**, nicht auf die Vorlage einzutreten. Falls dieser Antrag keine Mehrheit erhält, unterstützt die SP-Fraktion den Minderheitsbericht, der in den meisten Punkten dem Antrag der Regierung entspricht.

Andreas Etter teilt mit, dass die CVP-Fraktion einstimmig auf die Vorlage eintritt. Sie hat die einzelnen Paragrafen ausgiebig besprochen und wird bei einigen die Vorschläge der vorberatenden Kommission, bei anderen die Vorschläge der Regierung unterstützen. Nur ein massvoller, für die jetzige und die kommenden Generationen tragbarer Denkmalschutz ist zielführend, ganz nach einem Zitat aus dem Alpenraum: «*Ehret s'Alte und begrüessend s'Neue.*»

Das Bestehen einer Denkmalkommission findet in der CVP-Fraktion eine Mehrheit. Eine optimal zusammengesetzte Denkmalkommission trägt viel zu einem sinnvollen Denkmalschutz bei. Sofern der Fortbestand der Kommission beschlossen wird, wird die CVP-Fraktion ihre Vorstellungen bezüglich deren Zusammensetzung auf die zweite Lesung hin einbringen. In der Detailberatung wird sie je einen Antrag zu § 10 und zu § 14 stellen.

Karl Nussbaumer spricht für die SVP-Fraktion. Nachdem im Kantonsrat verschiedene Motions für die Überarbeitung und Neuorganisation der Denkmalpflege ein-

gereicht wurden, hat der Regierungsrat eine Änderung des Gesetzes ausgearbeitet. Die SVP ist überzeugt, dass dies auch auf Druck der unzufriedenen Eigentümerinnen und Eigentümer geschehen ist. Die vorberatende Kommission hat nun noch diverse sehr gute Vorschläge eingebracht. Die SVP-Fraktion wird auf die Vorlage eintreten und allen von der vorberatenden Kommission gemachten Änderungen zustimmen. Es ist zu begrüssen, dass mit den Änderungen den Eigentümerschaften mehr Mitsprachemöglichkeiten bei Unterschutzstellungen eingeräumt werden. Die Denkmalkommission soll aufgehoben werden. Damit werden einvernehmliche Lösungen mit der Eigentümerschaft gefunden.

Es ist richtig, dass Objekte, die jünger als siebzig Jahre sind, nicht gegen den Willen der Eigentümer unter Schutz gestellt werden dürfen. Es ist wichtig, dass die Beiträge an geschützte Denkmäler so geändert werden, dass der Kanton 75 Prozent und die Gemeinden 25 Prozent bezahlen müssen. Vor allem in finanziell schwächeren Gemeinden wie Menzingen, wo es viele unter Schutz gestellte Objekte gibt, kommt dies zum Tragen. Hinzu kommt, dass sich die Regierung dann gut überlegt, ob sie ein Objekt unter Schutz stellen will oder nicht.

Der Votant bittet namens der SVP-Fraktion, auf die Vorlage einzutreten und ihr mit allen Änderungen der Kommission zuzustimmen. Viele betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, die mit dem alten Gesetz nicht glücklich waren, werden es dem Rat danken.

Peter Letter, Sprecher der FDP-Fraktion, hält fest, dass der Handlungsbedarf zur Revision des Denkmalschutzgesetzes sehr gross ist. Es besteht ein Unmut bei betroffenen Eigentümern, Gemeinden und der Bevölkerung. Eine Motion aus der Bevölkerung in Oberägeri, die an einer Gemeindeversammlung mit 407 zu 2 Stimmen, also mit 99 Prozent, gutgeheissen wurde, ist nur ein Beispiel. Die FDP-Fraktion erkennt diesen Handlungsbedarf und steht ein für einen wirkungsvollen Denkmalschutz, aber für einen Denkmalschutz mit Mass. Die Gesetzgebung und die behördliche Praxis sollen auch berechtigte Anliegen der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer respektieren. Mit der Vorlage der Regierung und den Verbesserungen durch die vorberatende Kommission werden die erforderlichen Änderungen massvoll und sinnvoll umgesetzt.

Bisher wurden Gebäude ohne wirkliche Mitsprachemöglichkeiten der Eigentümer auf Empfehlung der Denkmalkommission durch das kantonale Amt unter Schutz gestellt. Die gleichen Gremien formulierten die dadurch verfügten Bauauflagen an die Eigentümerschaft. Waren Eigentümer mit der Unterschutzstellung oder den Auflagen nicht einverstanden, blieb nur der langwierige, teure Beschwerdeweg. Neu soll das Instrument des verwaltungsrechtlichen Vertrags im Denkmalschutzgesetz eingeführt werden. Dies hat sich zum Beispiel im Kanton Zürich bestens bewährt. Ein solcher Vertrag zwischen dem Amt und der Eigentümerschaft ermöglicht es betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern, ihre Anliegen, Bedürfnisse und Interessen von Anfang an einzubringen und zusammen mit Behörden und Baufachleuten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine optimale Lösung zu realisieren. Finden Amt und Eigentümer keine Lösung, so ist die nächste Eskalationsstufe der Regierungsrat. Der stärkere Einbezug der Direktbetroffenen, also der Eigentümerschaft und der Standortgemeinde, stellt eine grössere Bürgernähe dar als eine Denkmalkommission, die primär aus Verbandsvertretern zusammengesetzt ist. In der neuen Konzeption des Gesetzes braucht es die Denkmalkommission nicht mehr. Anerkannte Verbände haben weiterhin anderweitige gesetzliche Beschwerdemöglichkeiten.

Der Minderheitsbericht beanstandet, dass gewisse Änderungen des neuen Gesetzes übergeordneten Gesetzen oder der Praxis widersprüchen. Die vorberatende

Kommission hat sich mit dieser Fragestellung fundiert auseinandergesetzt und einen Experten beigezogen. Dieser legte dar, dass der Kanton in der Ausarbeitung der kantonalen Gesetzgebung frei ist. Die internationalen Normen werden durch die nationalen Inventare und Schutzlisten bereits erfüllt. Man steht also nicht im Konflikt mit übergeordnetem Recht.

Einige Kriterien als Voraussetzung für eine Unterschutzstellung werden nun erhöht. Die Logik ist, dass wirklich schützenswerte Objekte auch gut geschützt und erhalten werden. Das ist immer eine Interessenabwägung. Als positive Konsequenz stehen dann für weniger zu schützende Objekte jeweils mehr staatliche Gelder zur Verfügung. Es ist sinnvoll, den Zuschuss für Mehrkosten von 30 auf 50 Prozent zu erhöhen. Ebenso kann der Kantonsanteil zugunsten einer Entlastung der Gemeinden auf 75 Prozent erhöht werden, ganz nach dem Motto «Wer befiehlt, der bezahlt ein bisschen mehr.»

Die FDP-Fraktion ist für Eintreten und unterstützt einstimmig die Anträge der Kommission. Nur in einem Punkt waren die Meinungen geteilt: Der Kommissionsantrag, dass zukünftig der Kantonsanteil für Beiträge auf 75 Prozent erhöht werden soll, wurde mit einer Zweidrittelmehrheit verabschiedet. Hier stand das Argument «Wer befiehlt, der zahlt» demjenigen der Kantonsfinanzen gegenüber.

Das neue Denkmalschutzgesetz ist ein massvoller, gelungener Balanceakt zwischen dem öffentlichen Interesse, wirklich schützenswerte Objekte gut zu schützen, und den berechtigten Anliegen betroffener Eigentümerinnen und Eigentümer.

Daniel Stadlin weist darauf hin, dass unversehrte Kulturlandschaften, historisch gewachsene Städte, Dörfer, Quartiere, Einzelbauten und archäologische Fundstellen von herausragender Bedeutung für Identität und Lebensqualität in der Schweiz sind. Denkmäler sind ein Stück Geschichte. An sie knüpfen sich Erlebnisse und Erinnerungen, sie zeugen von früheren Zeiten und gesellschaftlichem Wandel, überdauern die Jahrhunderte und behaupten sich in einem sich verändernden Umfeld. Daher sind Denkmäler auch ein Stück lebendige Gegenwart. Sie verleihen der Schweiz ihr unverkennbares Gesicht und beheimaten die Menschen. Sie überleben jedoch nur, wenn sie stetig und respektvoll gepflegt werden. Die bauliche Umgebung verändert sich rasant, nicht nur im Kanton Zug, sondern überall. Das ist der Gang der Zeit. Aber wenn auch das Hier und Jetzt als enorm wichtig erscheint, ist es auf der Zeitachse nur ein ganz kleiner Abschnitt. Deshalb gilt es, aufzupassen, dass die identitätsstiftende Heimat nicht verloren geht, sondern Teil des heutigen wie auch künftigen Lebensraums bleibt. Denn auch Kinder und Kindeskinder haben einen Anspruch auf erlebbare Geschichte. Das Verhältnis zwischen Bestand und Neuplanung, Denkmalpflege und Siedlungsentwicklung sollte auch zukünftig im Ortsbild ablesbar bleiben. Das bedeutet auch, dass jüngere Bauten – also Gebäude, die Eltern und Grosseltern errichtet haben – bauhistorisch relevant und schutzwürdig sein können.

Das kulturelle Erbe geniesst in der Schweiz eine sehr hohe Wertschätzung, und der Erhaltung der Baudenkmäler wird grosse Bedeutung zugemessen. Wertvolle Bausubstanz zu erhalten und zu pflegen, wird denn auch von der Bevölkerung grundsätzlich ideell nicht in Frage gestellt. Es besteht weitgehend ein Konsens. Handlungsbedarf besteht vor allem im Verhältnis zwischen Eigentümerschaft und behördlicher Denkmalpflege, die oft als zu restriktiv und eigentümerfeindlich wahrgenommen wird. Mit der Stärkung der Eigentümerrechte und der im Grundsatz partnerschaftlichen Vorgehensweise von Eigentümerschaft und Behörde setzt der Regierungsrat den Hebel an der richtigen Stelle an. Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sollte diese Wahrnehmung korrigiert werden können und das Amt selbst aus dem politischen Hickhack herausfinden.

So weit, so gut. Wäre da nicht die Idee der vorberatenden Kommission, als Unterschutzstellungskriterium nicht mehr wie bisher einen «sehr hohen», sondern einen «äusserst hohen» wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert zu verlangen. Versteht man die Kommission richtig, geht es ihr um eine restiktivere Anwendung des Denkmalbegriffs resp. um weniger Denkmalschutz. Denn wenn «äusserst» auch nur ein Synonym für «sehr» ist, impliziert dies gleichwohl eine Steigerung von «sehr». Und mehr als «äusserst» geht nicht. Darüber gibt es nichts mehr. Dies schliesst Objekte aus, die ebenfalls in hohem Masse zum Kulturgüter- und damit Identitätserhalt beitragen. Dass von den relevanten drei Kriterien neu nicht mehr nur eines, sondern zwei kumulativ für eine Unterschutzstellung erfüllt sein müssen, führt ebenfalls zur Ausgrenzung von bedeutsamen Denkmälern. Beide Forderungen zielen darauf ab, den Wert eines Denkmals zu schwächen. Wären dann also nur noch Denkmäler von nationaler Bedeutung schützenswert? Und alle von regionaler Bedeutung könnten demnach abgebrochen werden? Das neue Adverb bewirkt eine diffus-restiktivere materielle Auslegung der Unterschutzstellungsvorgaben eines Kulturguts und würde zu einer Interpretationsproblematik führen, die letztlich nur gerichtlich entschieden werden könnte.

Die Ratsmitglieder müssen sich fragen, was ihnen der Kanton mit seiner ganz eigenen Geschichte und Identität wert ist. Es kann ihnen doch nicht gleichgültig sein, was mit der identitätsstiftenden Kultur, speziell mit dem gebauten Erbe, passiert! Denn ist ein Kulturgut einmal weg, ist es für immer weg. Und was kommt danach? Neubauten wie an der Marktgasse in Baar – will man das? Man stelle sich Menzingen ohne Institut der Schwestern vom Heiligen Kreuz vor, ein Denkmal, das heute nicht geschützt ist und die strengeren Vorgaben nicht erfüllen würde: Wäre das noch Menzingen? Weitere Beispiele sind das Schloss Buonas, der Huwylerturm oder das Casino Zug. Auch sie stünden nicht unter kantonalem Schutz, sie sind nur von regionaler Bedeutung und somit nicht von «äusserst hohem» wissenschaftlichem, kulturellem oder heimatkundlichem Wert. Sie alle könnten abgebrochen werden. Wollen die Ratsmitglieder das wirklich? Ist das im Sinne der Zuger Bevölkerung? Natürlich kann man dem entgegenhalten: Alles halb so schlimm, das wird schon nicht passieren, so etwas macht man doch nicht. Ja, vielleicht – aber es wäre möglich. Denn auch hier gilt: Alles, was nicht verboten ist, ist erlaubt.

Die GLP ist für Eintreten und wird grundsätzlich der Version des Regierungsrats zustimmen, jedoch mit Beibehaltung der Denkmalkommission, wie von der Kommissionsminderheit vorgeschlagen.

Wenn sich **Esther Haas** das präsentierte Denkmalschutzgesetz und das Getöse darum herum vor Augen hält, kommt ihr Mao Tse-tung in den Sinn, der sagte, dass man eine neue Welt nur bauen könne, wenn man die alte zerstöre. Mit der immer wiederkehrenden Infragestellung eines qualitativ hochstehenden Denkmalschutzes, für den das alte Denkmalschutzgesetz steht, tut der Rat genau das: Er legt die Grundlagen für das Zerstören von Kulturgut. Doch der Rat muss das Gegenteil tun: Er muss zum Kulturgut und zu den Traditionen Sorge tragen, damit man sich daran erinnert, woher man kommt und auf welchen Prinzipien die Gesellschaft basiert. Wichtige Pfeiler des Kulturguts sind die gebauten Erinnerungsstücke, welche die Menschen daran erinnern, wo ihre Identitäten ihre Wurzeln haben, und die ihnen Heimat und Geborgenheit geben. Denkmalschutz bündelt ganz wichtige Aspekte der Gegenwart. Das heutige Gesetz hat sich in der Praxis bewährt. Wie das rasante bauliche Wachstum im Kanton zeigt, verhindert es in keiner Art und Weise die bauliche Weiterentwicklung von Städten und Dörfern. Hingegen sorgt es dafür, dass trotz des Wachstums die Identität der Siedlungen und Kulturlandschaften erhalten

bleibt. Der Rat trägt eine Verantwortung dafür, dass das wertvolle, einzigartige Kulturerbe für nächste Generationen erhalten wird.

Der Zuger Denkmalschutz steht auf gesundem Fundament. Davon konnte sich die Votantin am vergangenen Samstag beim Tag der offenen Tür an der Kantonsschule Menzingen überzeugen. Menzingen ist der Hotspot des Zuger Denkmalschutzes. Die neuen Teilgebäude der KSM mussten die alten, unter Denkmalschutz stehenden Räumlichkeiten ergänzen. Die Votantin fragte nach, da es sie interessierte, wie die Zusammenarbeit mit dem Denkmalschutz verlief. Der Tenor war eindeutig: hervorragend. Man hat den Denkmalschutz in unglaublich guter Erinnerung. Die Zusammenarbeit sei sachbezogen und von hoher Qualität gewesen. Was soll also der Lärm? Wo ist da der Handlungsbedarf? Wozu braucht es ein neues Denkmalschutzgesetz? Die Revision ist unnötig. Die Vorlage des Regierungsrats bedeutet in einem wesentlichen Punkt, nämlich bei der Denkmalkommission, eine Verschlechterung der heutigen Situation, insbesondere auch für Eigentümerinnen und Eigentümer.

Mariann Hess hält fest, dass der Mensch ein Grundbedürfnis nach Erinnerung und somit ein Anrecht darauf hat. Der Erinnerungsschatz umfasst ortsgebundene und bewegliche Objekte sowie Sprache, Musik und Brauchtum. Für die kollektive Erinnerung spielen materielle Erinnerungsträger eine besondere Rolle. ortsgebundene und öffentlich wahrnehmbare Objekte begleiten durch ihre Präsenz das Leben der Menschen. Sie halten die Erinnerung wach. Sie sind Zeitzeugen historischer Ereignisse, Entwicklungen, künstlerischer Leistungen, sozialer Einrichtungen und technischer Errungenschaften.

2 Prozent aller Häuser im Kanton Zug sind geschützt. Der Kanton weist eine überbordende Bautätigkeit auf. Die Folge davon ist, dass nicht nur Bauland, sondern alle älteren Häuser – auch einzigartige, geschichtlich wertvolle Häuser – zu Spekulationsobjekten werden. Das kommt nicht von ungefähr. Denn damit kann man am meisten Geld machen. Dies betrifft vor allem Immobilienfirmen. Auch ein Teil der Motionäre, die den Abbau der Denkmalpflege zum Ziel haben, kommt von dieser Seite. Das Ziel ist, die Denkmalpflege abzuschaffen und die bereits im Inventar der schützenswerten oder unter Schutz stehenden Häuser wenn irgendwie möglich aus ihrem Schutzstatus zu entlassen. Damit gehen sowohl die kulturellen Schätze als auch die Erinnerung verloren. Ebenso wird die Kultur im Alltag nicht mehr erlebbar. Der Aufwand und die Kosten, die diese Motionen ausgelöst haben, sind enorm. Das Ganze wird unter dem Vorwand verkauft, man möge die armen Besitzer mehr schützen und ihnen das Recht zugestehen, jedes Haus, auch wenn es für die Bevölkerung und kommende Generationen einen sehr hohen wissenschaftlichen, kulturellen, oder heimatkundlichen Wert hat, abreißen zu können und durch einen meist massiv grösseren Bau zu ersetzen. Historische Häuser sind noch viel wertvoller als Bücher, denn sie sind erlebbar, mit allen Sinnen erfassbar und erzählen ihre einzigartige Geschichte. Diese Geschichte hört aber nicht auf. Die heutige Zeit wird dank der fachkundigen Bauberatungen durch die Denkmalpflege mit einbezogen, so dass ein faszinierendes Miteinander von Geschichte und Neuzeit entsteht, ohne dass wertvolles Kulturgut verloren geht.

Die Votantin unterstützt die Erhöhung der Beiträge ebenfalls. Das ist ein guter Ansatz.

Daniel Abt ruft in Erinnerung, dass es ein langer, langer Weg war bis zur heutigen Beratung über die Revision des Denkmalschutzgesetzes. 2011 führten alt Kantonsrat Thiemo Hächler und der Votant Gespräche mit dem Amt und der Direktorin des Innern. Aufgrund der unbefriedigenden Ergebnisse arbeiteten sie die Vorstösse aus

und reichten diese ein. Die nun vorliegende Version der vorberatenden Kommission ist eine wesentliche Verbesserung gegenüber der heutigen Handhabung. An der Front ist eine Verbesserung in der Zusammenarbeit zwischen Amt und Eigentümern spürbar. Vor diesem Hintergrund darf durch die Einführung des verwaltungsrechtlichen Vertrags auch auf eine erhöhte Abholung der Eigentümerbedürfnisse gehofft werden. Durch die Abschaffung der Denkmalkommission verhandeln Eigentümer künftig nur noch mit dem Amt. Bei unüberwindbaren Meinungsverschiedenheiten wird künftig direkt der Regierungsrat entscheiden. Der Entscheid ist somit auch politisch legitimiert.

Wichtig ist nach wie vor – und dem wird in der Vorlage zu wenig Beachtung geschenkt –, dass die Interessen des Denkmalschutzes, der eine kantonale Aufgabe ist, und die Interessen des Ortsbildschutzes, einer gemeindlichen Aufgabe, nicht vermischt werden. Ebenso ist wichtig, dass nicht mit den Argumenten des Ortsbildschutzes Denkmalpflege betrieben wird. Der Ortsbildschutz ist viel stärker identitätsstiftend als der Schutz eines Kachelofens in einem Bauernhaus.

Das Rechtsgutachten, das von der Direktion des Innern eingeholt wurde, ist ein Affront. Der Votant hat die Direktorin des Innern diesbezüglich bereits in der Kommission in aller Deutlichkeit gerügt. Ohne Wissen der Kommission wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben, das diejenigen Paragrafen prüfen sollte, die der Direktion des Innern nicht passten. Das Kommissionsgeheimnis wurde verletzt. So geht es nicht.

Zum Beispiel der Kantonsschule Menzingen: Die Zusammenarbeit mit dem Denkmalschutz sei grossartig gewesen. Das ist nicht überraschend, schliesslich war der Kanton der Bauherr. Und es kommt nie oder zumindest selten vor, dass sich ein kantonales Amt gegen die Interessen eines anderen kantonalen Amtes wehrt.

Dem Votanten wurde unterstellt, dass er die Denkmalpflege abschaffen möchte. Das stimmt natürlich nicht. Als Holzbauer müsste er ja daran interessiert sein, dass möglichst jedes alte Haus unter Schutz gestellt wird, denn der Holzbauanteil ist bei Sanierungen wesentlich höher als bei Neubauten. Das grosse Interesse des Votanten gilt der Zufriedenheit der Eigentümerschaften. Diese gilt es zu wahren.

Die vorberatende Kommission hat gute Arbeit geleistet. Der Votant bittet die Ratsmitglieder, deren Anträgen zu folgen.

Anastas Odermatt möchte nach Mao Tse-tung auch noch Helmut Kohl zitieren: «Wer die Vergangenheit nicht kennt, kann die Gegenwart nicht verstehen und die Zukunft nicht gestalten.» Das baukulturelle Erbe hat viele Facetten. Es ist Teil der Umwelt, erzählt Geschichten, stiftet Identität und Heimat und spielt auch eine wichtige Rolle im Tourismus. Das wurde bisher noch nicht erwähnt. Der Schutz solcher Zeitzeugen steht zur Diskussion, wenn Eigentümer schützenswerte oder unter Denkmalschutz stehende Objekte baulich verändern oder ersetzen bzw. abreißen wollen. Dass es in solchen Situationen zu Konflikten zwischen öffentlichen und privaten Interessen kommt, liegt auf der Hand. Das neue Gesetz trifft denn auch von dieser Frage – und die Verschlimmbesserungen der Kommission umso mehr: öffentliches Interesse versus Privatinteresse, Identität versus Eigentum, gelebte Geschichte versus Eigentum, Heimat versus Eigentümerschaft. Der Rat hat Verantwortung zu übernehmen für das öffentliche Interesse. Der Votant steht jedenfalls dafür ein und wird Nichteintreten unterstützen.

Hubert Schuler hält fest, dass es sicher nicht geschickt war von der Direktion des Innern, ein Gutachten einzuholen, ohne die Kommission oder zumindest deren Präsidenten vorgängig darüber zu informieren. Aber was ist die Aufgabe einer Direktion bzw. deren Leitung? Sie hat die Kommission zu beraten und zu schauen, dass

keine Entscheidungen gefällt werden, die gegen andere Gesetzesvorgaben verstossen würden. Deshalb hat die Direktion des Innern richtig und sinnvoll gehandelt. Wenn der Rat irgendetwas beschliesst, das gar nicht möglich ist, sind die Ratsmitglieder berechtigterweise die Ersten, die sich darüber beklagen, dass eine Beratung durch die Direktion ausgeblieben ist.

Manuel Brandenberg ist der Meinung, dass das Vorgehen der Direktion nicht lupenrein war, und unterstützt die Aussagen von Daniel Abt. Schliesslich hatte die Kommission einen ausgewiesenen Experten zur Seite, nämlich einen Staatsrechtslehrer, Heimatschutzrechtler und Baurechtler aus Fribourg, welcher der Kommission alle Fragen über den Spielraum bei der Gesetzgebung beantwortete. Umso weniger war es auch inhaltlich gerechtfertigt, dass die Direktion des Innern hinter dem Rücken der Kommission ein Gutachten in Auftrag gab. Formell wurde das Kommissionsgeheimnis damit zumindest äusserst strapaziert.

Manuela Weichert-Picard, Direktorin des Innern, hält fest, dass der Rat im Rahmen der anstehenden Teilrevision unter anderem darüber diskutieren wird, ob der Kanton weniger Denkmalschutz braucht. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass es nicht weniger Denkmalschutz, sondern einen anderen, differenzierteren, modernen, zeitgemässen Denkmalschutz braucht. Mehr Mitsprache für Eigentümerschaften, Unterschutzstellungen mittels verwaltungsrechtlicher Verträge, Stärkung der Politik im Unterschutzstellungsverfahren, Aufhebung der Denkmalkommission, regelmässige Aktualisierung des Inventars der schützenswerten Denkmäler und eine bessere Koordination von gemeindlichem Ortsbild- und kantonalem Denkmalschutz sind die wichtigsten Änderungen, die der Regierungsrat beantragt.

So wie alle Menschen ihre persönlichen Erinnerungsobjekte haben – seien dies Fotos oder Gegenstände –, braucht eine Gesellschaft Denkmäler für die kollektive Erinnerung. Der Mensch hat ein Grundbedürfnis nach Erinnerung. Diese stützt sich wesentlich auf Orte und Objekte. Denkmäler sind ein besonders kostbarer Teil der Umwelt und des geschichtlichen und kulturellen Erbes. Die mutwillige Zerstörung von Kulturgütern in den aktuellen Kriegsgebieten im Nahen Osten oder die Sprengung der Buddha-Statuen in Afghanistan durch die Taliban im Jahr 2001 illustrieren auf dramatische Weise deren hohe Bedeutung für die gesellschaftliche Identität und die kulturelle Heimat. Die Möglichkeit, uneingeschränkt an der eigenen Kultur teilhaben zu können, ist für eine pluralistische Gesellschaft wichtig und muss erhalten werden. Damit hängen auch die demokratischen Grundrechte zusammen. Das geht allzu leicht vergessen. Der Erhalt von Denkmälern, ob älteren oder neueren Datums, hat zum wichtigen Ziel, das kulturelle Erbe und dessen Qualität für die heutige Bevölkerung des Kantons und für die nachfolgenden Generationen zu sichern. Doch immer weniger Leute in Politik und Gesellschaft sind sich des tiefen Sinnes und des Nutzens der Kulturgüterpflege bewusst. Man fragt nur noch, was diese kostet. Das ist auch ein wichtiger Punkt, aber nicht der einzige. Das Bedürfnis nach Heimat lässt sich nicht mit einer politischen Zugehörigkeit verknüpfen. Es ist keine Frage von links oder rechts. Alle Menschen brauchen Heimat – und dazu gehören Kulturgüter. Daniel Stadlin hat dies gut ausgeführt.

Die Denkmalpflege wird leider häufig nur als Verhindererin und eine Art Störfaktor wahrgenommen. Sehr oft stammt diese Sichtweise allerdings von Leuten, die noch nie in ein denkmalpflegerisches Projekt involviert waren. Wie gehört, stehen nur gerade etwa 2 Prozent aller Gebäude unter Denkmalschutz. Richtig ist – und das hat die Zuger Denkmalpflege in den letzten Jahren anhand von zahlreichen Beispielen immer wieder gezeigt: Der modernen Denkmalpflege geht es nie bloss nur um den Erhalt historischer Bausubstanz, sondern vielmehr auch um eine ange-

messene, nachhaltige und sinnvolle Nutzung der Gebäude. Es ist wichtig, dass das Parlament nun die politische Stossrichtung für den Denkmalschutz der Zukunft festlegt. Als Gesetzgeber haben die Ratsmitglieder im Rahmen der Teilrevision die verantwortungsvolle Aufgabe, einen Denkmalschutz zu definieren, der alle gesellschaftlichen, kulturellen, technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte gleichermaßen berücksichtigt. Die Direktion des Innern bittet die Ratsmitglieder, dies im Geiste des grossen Liberalen Wilhelm von Humboldt zu tun: «Nur wer die Vergangenheit kennt, hat eine Zukunft.»

Der Regierungsrat hat sich sehr umfassend und mit grösster Sorgfalt der Thematik Denkmalschutz angenommen und unterbreitet dem Rat nach einer breiten Güterabwägung einen ausgewogenen Vorschlag. Die Direktorin des Innern bittet die Ratsmitglieder, den Anträgen des Regierungsrats zu folgen. Am Nachmittag darf der Rat den Ausflug an die Geburtsstätte der Denkmalpflege geniessen, zu der die Direktorin dann etwas sagen wird.

EINTRETENSBESCHLUSS

- **Abstimmung 7:** Der Rat beschliesst mit 54 zu 18 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

An dieser Stelle unterbricht der Rat aus Zeitgründen seine Beratungen.

1158 Nächste Sitzung

Donnerstag, 25. Oktober 2018 (Ganztagesitzung)

Ob die ausserordentliche Sitzung vom 8. November 2018 stattfindet, wird spätestens an der Kantonsratssitzung vom 25. Oktober 2018 entschieden und mitgeteilt.

Detailierter Report der Abstimmungsergebnisse

<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>